



**Dokumentation**  
**Fachtagung**  
**des Landesjugendamtes**

**„Alles rechtens?“**  
**Schutzauftrag der Jugendhilfe bei**  
**Kindeswohlgefährdung -**  
**neue Herausforderungen und**  
**Verantwortlichkeiten in der Praxis**

**10. Oktober bis 11. Oktober 2006 in Weimar**

## **Impressum**

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Verantwortlich: Thomas Schulz  
Redaktion: Viola Gehrhardt  
Referat Landesjugendamt

Tel.: 0361/37-900  
Fax: 0361/37 98-800  
E-Mail: [Poststelle@tmsfg.thueringen.de](mailto:Poststelle@tmsfg.thueringen.de)

Kooperationsveranstaltung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt mit der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung und der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Thüringen e. V.

Vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe war und ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dieser allgemeine staatliche Schutzauftrag wurde mit dem Einfügen des § 8a in das SGB VIII durch den Gesetzgeber konkretisiert.

Er präzisiert dabei die Aufgaben der Jugendämter, formuliert den Part der freien Träger an diesen Aufgaben, skizziert die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe und veranlasst so eine verstärkte Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zum Schutze der Kinder und Jugendlichen.

Ziel der Tagung ist es einem breiten Fachgremium die Möglichkeit zu eröffnen, erste Erfahrungen in Thüringen im Umgang mit den Bestimmungen des § 8a SGB VIII zu erörtern. Der kollegiale und multi-professionelle Austausch soll den Fachkräften größere Sicherheit für die Praxis geben.

„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu geben hat“  
(UN-Deklaration zum Schutz des Kindes)

## PROGRAMM

**Dienstag, 10. Oktober 2006**

**09.00 Stehkafee**

**09.30 Begrüßung**

Viola Gehrhardt, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Leiterin Referat 35 - Landesjugendamt

**09.45 Grußwort des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familien und Gesundheit**

Staatssekretär Stephan Illert

**10.00 Alles rechtens? – Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung – neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in der Praxis - Vortrag mit Diskussion**

Gila Schindler, Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg und beim BMFSFJ

**11.30 Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern als Instrument der Qualitätssicherung zur Wahrung des Kindeswohls - erste Erfahrungen**

Dr. Kerstin Dellemann, kommissarische Fachbereichsleiterin Jugend, Soziales, Gesundheit im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

**12.30 Mittagessen**

- 13.45 Was wurde mit uns vereinbart? Situation aus Sicht eines überregionalen freien Trägers**  
Björn Johansson, Referent für Kinder- und Jugendhilfe - Diakonie Mitteldeutschland
- 14.30 Die Rolle des Familiengerichtes im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII**  
Christian Detmar, Familien- und Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Weimar
- 15.30 Ende des ersten Veranstaltungstages**

**Mittwoch, 11. Oktober 2006**

- 08.30 Stehkafee**
- 09.00 Rechtliche Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII**  
Prof. Peter-Christian Kunkel, FH Kehl
- 10.00 Wege aus dem Labyrinth professioneller Beziehungsgeflechte – Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“**  
Verena Bartels, Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern - Mannheim Süd
- 10.30 Kindeswohlgefährdung aus medizinischer Sicht - Vorstellung der Arbeit der Kinderschutzambulanz Jena**  
Prof. Gita Mall, Kinderschutzambulanz Jena
- 11.00 Kaffeepause**
- 11.15 Themenspezifische Fachgruppen**
- AG 1: Kriterien zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos**  
Petra Heil, Leiterin ASD im Jugendamt Gera  
Gisela Göldner, Kinderschutzdienst Gera
- AG 2: Gefährdungssituationen bei Kleinkindern**  
Prof. Mall, Kinderschutzambulanz Jena
- AG 3: Effektive Arbeitsstrukturen in der Entscheidungsfindung des ASD bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**  
Christine Wagner, Fachbereichsleiterin Jugend und Soziales im Landratsamt Nordhausen  
Elke Schnabel, Leiterin des ASD im Jugendamt Nordhausen
- AG 4: Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Erziehungsberatungsstellen**  
Verena Bartels, Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Mannheim Süd

**13.00 Mittagessen**

**14.00 Alles ohne Netz? - Stellungnahme und Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)**

Klaus Menne, Geschäftsführer der bke

**14.30 Zum Positiven wenden:**

**Krisenmanagement unter den Augen der Öffentlichkeit, im Spiegel der Presse**

Lothar Stehle, Diplomjournalist und PR-Berater, Stuttgart

**15.00 Moderiertes Expertengespräch**

**Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe und Öffentlichkeitsarbeit**

Moderation:

Viola Gehrhardt, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Leiterin Referat 35 - Landesjugendamt

Gesprächspartner:

- Prof. Gita Mall, Kinderschutzambulanz Jena
- Hans Winklmann, Jugendamtsleiter Erfurt
- Hans Krech, Mitarbeiter SPFH Weimar
- Klaus Menne, Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
- Christian Detmar, Familien- und Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Weimar
- Lothar Stehle, Journalist
- Prof. Peter-Christian Kunkel

**16.00 Ende der Veranstaltung**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grußwort des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Stephan Illert	8
Alles rechtens? - Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung - neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in der Praxis Gila Schindler	11
Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern als Instrument der Qualitätssicherung zur Wahrung des Kindeswohls - erste Erfahrungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Dr. Kerstin Dellemann, Stephanie Döhler, Martina Böse	22
Was wurde mit uns vereinbart? - Situation aus Sicht eines überregionalen freien Trägers Björn Johansson	41
Rechtliche Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII Prof. Peter-Christian Kunkel	46
Wege aus dem Labyrinth professioneller Beziehungsgeflechte - Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder Das Kind, das der Katze das Ohr abschnitt Verena Bartels	50
Kriterien zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos Petra Heil, Gisela Göldner	59
Effektive Arbeitsstrukturen in der Entscheidungsfindung des ASD bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Alles rechtens? - Christine Wagner, Elke Schnabel	69
Alles ohne Netz? - Zusammenarbeit bei § 8a SGB VIII Klaus Menne	72

### Anlage

Handreichung zur erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit  
Lothar Stehle

## Grußwort des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Stephan Illert

Sehr geehrte Frau Gehrhardt,  
sehr geehrter Herr Johansson,  
sehr geehrter Herr Brauhardt,  
sehr geehrte Referentinnen und Referenten,  
sehr geehrte Gäste,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Zu Ihrer Fachtagung **grüße** ich Sie ganz herzlich! Besondere Grüße darf ich Ihnen von Herrn Minister Dr. Zeh übermitteln.

Das **Wohl der Kinder** in unserem Freistaat und ihr Schutz vor Gefährdungen aller Art liegen der Landesregierung am Herzen. Deshalb bin ich Ihrer Einladung sehr gerne gefolgt.

Wir alle wissen: **Kinder sind mit die Schwächsten in unserer Gesellschaft.** Deshalb bedürfen sie eines ganz besonderen Schutzes und ganz besonderer Fürsorge.

Der Schutzraum ist in aller Regel die **Familie**. Aber die Familie kann in Ausnahmefällen auch selbst zum Ort der Gefährdung werden.

Der langjährige Leiter des Internats Schloss Salem, **Bernhard Bueb**, spricht in seinem gerade erschienenen, viel diskutierten Buch „Lob der Disziplin“ von der nahezu unbegrenzten **Macht**, die Eltern vor allem in den ersten Lebensjahren über ihre Kinder ausüben.

Diese Macht, so Bueb, wandelt sich in **legitime und für die Kinder hilfreiche Autorität** durch die Liebe der Eltern zu ihren Kindern. So ist es, wie gesagt, in aller Regel.

Aber die Macht, die Eltern über ihre Kinder haben, kann auch, aus welchen Gründen auch immer, **falsch angewandt, ja missbraucht** werden. Dann sind die betroffenen Kinder in einer schlimmen und schwierigen Situation.

Der Schutz solcher Kinder gehört zu den Hauptaufgaben der **Jugendhilfe**. Das ist eine ebenso anspruchsvolle wie unverzichtbare Aufgabe. Dafür, wie Sie, meine Damen und Herren, sich dieser Aufgabe widmen, **danke** ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich!

Sie wissen, dass es zunehmend schwieriger wird, allen Kindern **gleich gute Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten** zu bieten. Der gesellschaftliche Wandel stellt sowohl die Politik als auch die Institutionen der Bildung, Erziehung und Beratung vor immer neue Herausforderungen.

Nicht umsonst stehen deshalb in Thüringen die Kinder und die Familien häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Aber nicht nur der Diskussion: Die Landesregierung hat

**Kinder und Familien zum Mittelpunkt ihrer Politik** gemacht.

Dokumentiert wird das nicht nur durch Großprojekte wie die Familienoffensive, sondern auch durch die **kontinuierliche Förderung** der Kinderschutzdienste und der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen – und zwar ungeachtet der bekanntlich schwierigen Haushaltslage.

Und dennoch wissen wir: Es gibt, bei aller Fürsorge der Eltern, Erzieher und Einrichtungen, immer wieder Fälle, in denen das **Wohl eines Kindes eben nicht gewahrt** wird.

Das sind dann oft Fälle, die zutiefst betroffen machen. Fälle, angesichts derer eine **gewisse Rat- und Hilflosigkeit** das beherrschende Gefühl ist. Und das sage ich gerade als politisch Verantwortlicher.

Eines wissen wir auf jeden Fall: Es gibt **keine einfachen Lösungen**. Ebenso wenig gibt es den allumfassenden Kinderschutz.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die **Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** dem Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes Rechnung getragen und mit den Paragraphen 8a und 72a des Sozialgesetzbuches VIII neue Regelungen geschaffen.

Diese Regelungen gilt es nunmehr in der Praxis **mit Leben zu füllen**. Hierbei fällt den Verantwortlichen in den Jugendämtern, aber auch den freien Trägern ein hohes Maß an Verantwortung zu.

Dass diese Verantwortung zum Schutz der Kinder **von öffentlichen und freien Trägern gemeinsam** und institutionenübergreifend wahrgenommen wird, ist Weg und Ziel zugleich. Dies wird auch bei Ihrer Fachtagung das zentrale Thema sein.

Es geht um **Jugendhilfe als Schnittstelle**. Sie als Akteure und Fachleute in diesem Bereich wissen, was das bedeutet. Sie wissen, dass der Sozialarbeiter im Jugendamt oder im Kinderschutzdienst oder in einer Erziehungsberatungsstelle mit komplexen Fällen von Vernachlässigung, Gefährdung oder Missbrauch **alleine überfordert** ist.

Hier kommt es auf die **Zusammenarbeit aller Verantwortlichen** an – gerade auch systemübergreifend. Die Kooperation zwischen den Jugendämtern und den verschiedenen Diensten und Trägern ist unverzichtbar.

Unverzichtbar für die erfolgreiche **Unterstützung von Kindern und Jugendlichen** und ihren Familien, unverzichtbar auch für die **Schaffung effizienter Strukturen** vor Ort, die von Kindern und Familien als echte Unterstützung erlebt und akzeptiert werden.

Schon **vor fast zwei Jahren** haben viele von Ihnen, meine Damen und Herren, am selben Ort über das Thema „Kindeswohl“ gesprochen. Damals befanden sich die gesetzlichen Neuregelungen noch in der Diskussion.

Heute und morgen können Sie sich nun über **erste Erfahrungen** bei der Umsetzung austauschen. Sie tun das **träger- und institutionenübergreifend**. In Ihren Dialog ist neben

der Jugendhilfe auch ein Bereich der Justiz, nämlich die **Familiengerichtsbarkeit**, eingebunden. Dieser Ansatz schafft die Voraussetzungen für eine größere Handlungssicherheit der einzelnen Verantwortlichen.

Sie alle wissen, dass manche **Fragen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens** auftauchen. Nicht alles kann geregelt werden. Und selbst eine scheinbar klare Rechtslage ist eben nur die eine Seite der Medaille. Die sichere und rechtlich einwandfreie Umsetzung durch die Praktiker ist die andere. Nicht umsonst haben Sie dem Titel Ihrer Tagung einen hinterfragenden Akzent gegeben.

Dieses Fragezeichen im Titel macht Ihre Tagung aber nur noch berechtigter und sinnvoller. Mein besonderer **Dank für die Durchführung** gilt dem Landesjugendamt, den beiden Landesarbeitsgemeinschaften und allen Referentinnen und Referenten.

Sie haben sich auf dieses wichtige und sensible Thema intensiv vorbereitet. Die **zahlreichen Anmeldungen**, über 200, zeigen, dass Sie einen „Nerv“ getroffen haben.

Ich wünsche Ihrer Tagung **gutes Gelingen**, allen Teilnehmern zwei interessante und erkenntnisreiche Tage und alles Gute für Ihre künftige Arbeit!

## Alles rechtens? - Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung - neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in der Praxis

Gila Schindler



### Überblick

- Hintergründe, Vorgeschichte und Zielsetzung der Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a SGB VIII
- Schutzauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – § 8a Abs.1 SGB VIII
- Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Träger der freien Jugendhilfe – § 8a Abs. 2 SGB VIII
- Änderungen im Recht zum Datenschutz
- Schutzauftrag und Garantenstellung

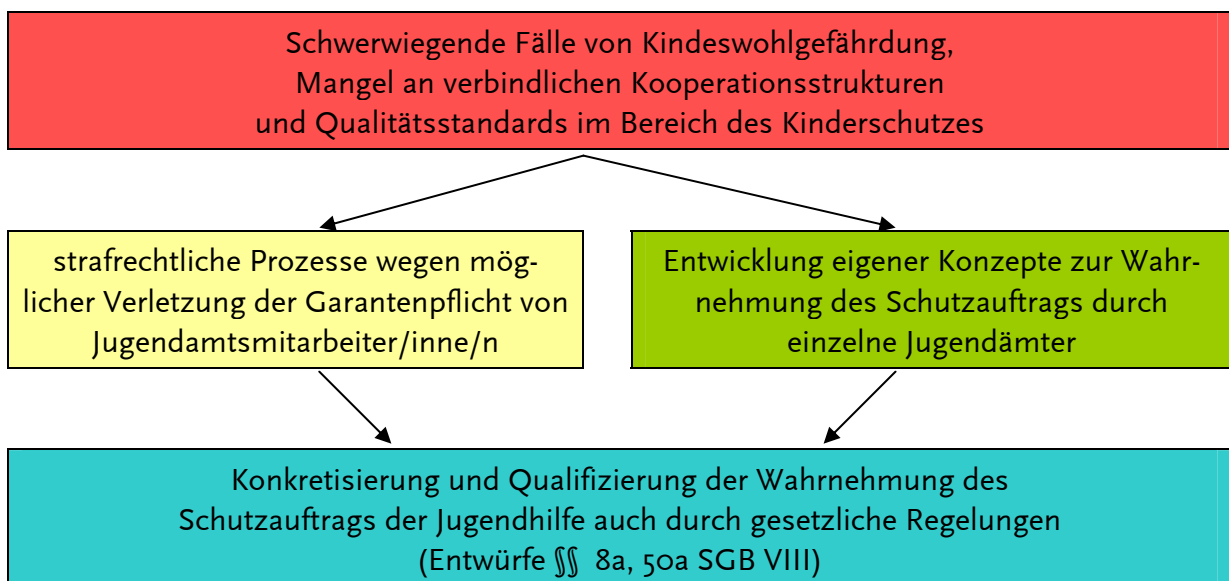
## Kindeswohlgefährdung

„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

	Hauptgefährdung	Mehrfachnennung
Vernachlässigung	44 %	65 %
Seelische Misshandlung	14 %	39 %
Sexueller Missbrauch	14 %	17 %
Autonomiekonflikte	7 %	13 %
Elternkonflikte/Partnerschaftsgewalt	5 %	23 %
Körperliche Misshandlung	4 %	23 %

(Angaben von JA-Fachkräften zu Gefährdungslagen vor Einschaltung des Vormundschaftsgerichtes, Schone et al.2000, gerundet))

## Hintergründe und Vorgeschichte der Neuregelung des § 8a SGB VIII



Ziel der gesetzlichen Veränderung:

- Kindeswohlgefährdungen früher erkennen
- verbindliche Reaktion auf Gefährdungshinweise
- verbesserte Bearbeitung von Gefährdungsfällen
- verbindliche Kooperationsbezüge

Ziel war nicht:

- jeder macht alles
- Auftrag des Jugendamtes wird auf die freien Träger übertragen
- das strafrechtliche Risiko wird "fair" verteilt
- Alles bleibt beim Alten

§ 8a SGB VIII, Abs. 1

- „Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte**
- für die **Gefährdung des Wohls** eines Kindes oder Jugendlichen bekannt,
- so hat es das Gefährdungsrisiko im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** abzu-schätzen.
- Dabei sind die **Personensorgeberechtigten** sowie das **Kind** oder der **Jugendliche einzu-beziehen**,
- **soweit** hierdurch der **wirksame Schutz** des Kindes oder des Jugendlichen **nicht in Frage** gestellt wird.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für **geeignet und notwendig**, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

## „Schwelle“ des § 8a Abs. 1 SGB VIII

Die „Schwelle“ richtet sich nach dem Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung

- Definition?
  - eine allgemeingültige abstrakte Begriffsklärung hat noch nicht stattgefunden
  - konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen von gewissem Gewicht
- dabei auch stark subjektives Element
  - Gesamtsituation: d. h. die gesamten bekannten Tatsachen sollen in die Beurteilung einfließen
  - spezifische Ausbildung der Fachkraft

## Einschätzen, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen – verschiedene Kontexte

### Hilferufe/Informationen von außen:

- Güte der Information prüfen, nicht nur Motive und Glaubwürdigkeit des Informierenden
- Erfragen, ob Hinweise für eine akut bedrohliche Situation vorliegen
- Kolleg/inn/en zur Reflexion, nicht zum Vorurteil einladen

die Beziehung zum Informierenden nutzen, Verfahrensvorgaben (Meldebogen)

### ... im laufenden Hilfeprozess:

- Gefühlen der Unsicherheit und Unklarheit nachgehen
- Eigenen Eindruck kritisch überprüfen
- Unklarheiten/Konflikte im Helfersystem reflektieren
- Informationen aus mehreren Quellen berücksichtigen

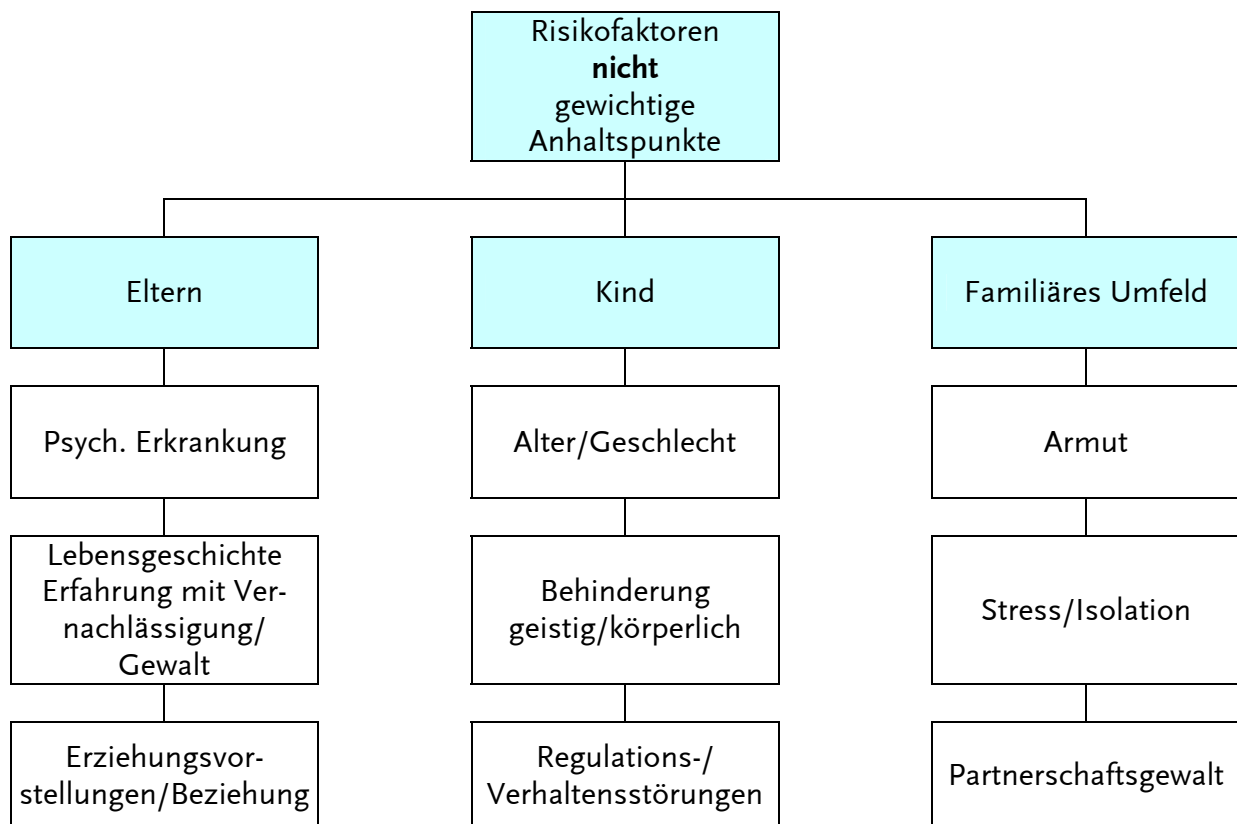
auch für Anhaltspunkte in laufenden Hilfeprozessen  
Verfahrensabsprachen

## Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (aus Empfehlungen BayLJA)

### Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit ...)?
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück ...)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

## Risikofaktoren





## „... im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“

- Mindestens zwei,
- die über Expertise für die Fragestellungen des Falles verfügen.
- Insbesondere gruppendynamische Prozesse wie Konformitätsdruck/Hierarchieeffekte und Nicht-systematisches Zusammentragen von Informationen müssen dabei kritisch beobachtet werden.
- Daher: Klare Verfahren sind auch hier nötig, nicht nur hinsichtlich der Frage, **wer** beteiligt wird, sondern auch **wie** die Einschätzung vorgenommen wird.

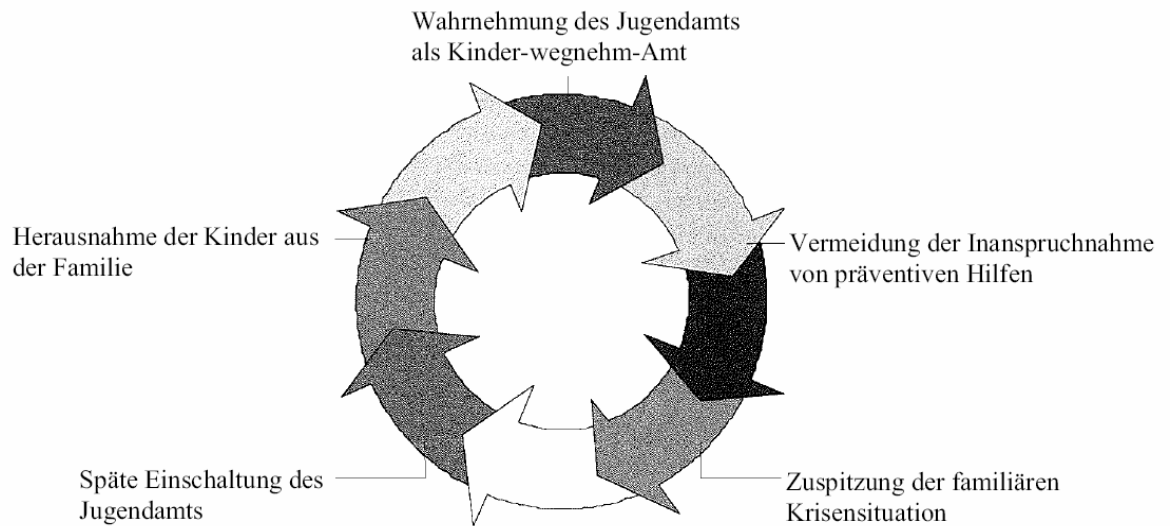
## Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos **sind** die PSB sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- „soweit“, nicht „wenn“: eine Grenze findet die Einbeziehung an dem Punkt, an dem der Schutz beeinträchtigt würde
- in der Regel wenn Eltern ihr Kind unter Druck setzen, zur Geheimhaltung nötigen oder fliehen, um befürchtete Diskriminierung, Bloßstellung oder Strafe zu vermeiden
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch als exemplarischer Fall?

## Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

### Teufelskreis des Negativimages der öffentlichen Jugendhilfe



Quelle: Schone, Reinhold/Wagenblaus, Sabine, *Wenn Eltern psychisch krank sind ...*, 2002, S. 149.

## Möglichkeit der „Übertragung“ staatlicher Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe

- Schutzauftrag als Ausfluss des staatlichen Wächteramts aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG
- Schutzauftrag der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII festgelegt
- Konkretisierung durch den Gesetzgeber oder im Rahmen von Vereinbarungen?
- entsprechende Wahrnehmung steht im Kontext der eigenen Aufgabenerfüllung

## Schutzauftrag der Träger der freien Jugendhilfe - § 8a Abs. 2

- Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen sicherstellen, dass
  - bei gewichtigen Anhaltspunkten auch hier eine Gefährdungsabschätzung stattfindet,
  - hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird,
  - wenn erforderlich - bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hingewirkt wird,
  - bei nicht ausreichender Inanspruchnahme von Hilfen das Jugendamt informiert wird.

## Wahrnehmung Schutzauftrag in „entsprechender Weise“

- Bestimmung der „gewichtigen Anhaltspunkte“
  - Gesamtsituation
  - spezifische Ausbildung der Fachkraft
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
  - Probleme der Informationsgewinnung – keine entsprechende Pflicht der freien Träger
  - Kontaktaufnahme mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
  - Differenzierung nach jeweiliger Aufgabe

## Formale Bedingungen der Vereinbarungen

- „Ort“ der Vereinbarung
  - Vereinbarungen nach § 78 SGB VIII
  - aber auch unabhängig möglich
- „Verpflichtungsgrad“ zum Abschluss von Vereinbarungen
  - Druck durch Entgeltvereinbarung nach § 78 SGB VIII
  - Förderung und Anerkennung nach §§ 74 und 75 SGB VIII
  - Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

## Datenschutz bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags Der Grundsatz im Datenschutz

### Beschreibung der Aufgabe:

„§ 8a SGB VIII-Schutzauftrag“  
„§ 20 SGB X-Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; ...“

### Regelung zum Datenschutz:

„§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“

## Datenerhebung

- Die Datenerhebung muss zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein
- Datenerhebung erfolgt grundsätzlich beim Betroffenen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII)
- Ohne Kenntnis des Betroffenen:
  - wenn die Aufgabe die Datenerhebung bei anderen erfordert und notwendig zur Erfüllung des § 8a SGB VIII ist
  - wenn ansonsten der Hilfezugang gefährdet wäre

## Datenübermittlung

- Übermittlung nicht anvertrauter Daten:
  - entsprechend dem Erhebungszweck
  - Anonymisierung/Pseudonymisierung beachten
- Übermittlung anvertrauter Daten:
  - bei Wechsel Fachkraft oder örtliche Zuständigkeit und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
  - zur Risikoeinschätzung
  - wenn nach strafrechtlichen Maßstäben eine Übermittlung zulässig wäre

## Datenschutz – Träger der freien Jugendhilfe

- Entsprechende Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung = keine „absolute Schweigepflicht“
- §§ 62 bis 65 müssen für die Träger der freien Jugendhilfe entsprechend gelten – Auswirkung auf Vereinbarungen
- Differenzierung je nach Aufgabe z. B. sowohl bei Datenerhebung als auch –weitergabe
- § 8a Abs. 2 definiert die Aufgabe nicht die Befugnis

## Staatliches Wächteramt und Garantenstellung

- Art 6 Abs. 2 S. 2 GG formuliert das „staatliche Wächteramt“
- § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII als einfachgesetzliche Ausgestaltung
- Alles Garanten? – Schutzauftrag und Rolle der einzelnen Fachkraft
- Konstruktion der Garantenstellung als strafrechtlicher Begriff und Bedeutung im Bereich der Jugendhilfe
- Verpflichtung zur Handlung folgt aus der Aufgabe – keine Erweiterung des Klientenkreises

## § 13 StGB – Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

## Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern als Instrument der Qualitätssicherung zur Wahrung des Kindeswohls - erste Erfahrungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Dr. Kerstin Dellemann, Stephanie Döhler, Martina Böse

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Schätzungen des Kinderschutzbundes leben in Deutschland mehrere zehntausend Kinder, die völlig verwahrlost sind, weil sich die Eltern nicht um sie kümmern. Meist handelt es sich um Problemfamilien, in denen insbesondere Alkoholismus, Gewalterfahrung und Isolation eine Rolle spielen. Ebenfalls nach Schätzungen wurden im letzten Jahr 200.000 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren Opfer sexueller Gewalt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Auftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung – bislang wesentlich in §§ 50 Abs. 3 und §§ 42, 43 SGB VIII geregelt – mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 - neu strukturiert und auch inhaltlich neu gefasst.

Durch das KICK wurde § 8a in das SGB VIII eingefügt, um eine gesicherte Rechtsgrundlage für das Handeln der Fachkräfte zu schaffen. § 8a SGB VIII ist keine Aufgabe i. S. d. § 2 SGB VIII, sondern ein vor die Klammer der Aufgaben gezogener Grundsatz, der bei der Aufgabenerfüllung zu beachten ist. In ihm kommt zum Ausdruck, dass Jugendhilfe Hilfe durch Leistung **und** Eingriff ist und sich nicht darauf beschränken kann, mit den Eltern „ausgehandelte“ Leistungen zu erbringen.

§ 8a SGB VIII ist ein „**Fahrplan**“ für **das Jugendamt und die Träger von Einrichtungen und Diensten**, wenn sie Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten.

Deshalb stehe ich heute hier auch nicht allein vor Ihnen. An meiner Seite stehen die Fachdienstleiterin des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Saalfeld-Rudolstadt, Frau Döhler, sowie die von der AWO Rudolstadt benannte „erfahrene Fachkraft“, Frau Böse.

Gemeinsam wollen wir Ihnen berichten, welche inhaltlichen und rechtlichen Fragen uns im Zuge des Abschlusses der vom Gesetzgeber geforderten Vereinbarungen sowohl auf Leitung- als auch auf Mitarbeiterebene bewegt haben bzw. weiter bewegen (Teil I).

In einem weiteren Schritt werden wir berichten, welche Wege wir bisher gegangen sind und welche Lösungen wir bisher auf welche Probleme gefunden haben (Teil II).

Frau Böse wird Ihnen vorstellen, welche Diskussionen bei ihrem freien Träger stattgefunden und welche internen Verfahren bisher etabliert worden sind (Teil III).

Denn der **Abschluss der Vereinbarungen** ist **nur eine Etappe** auf einem Weg, den wir in den nächsten Jahren gemeinsam im Interesse von Kindern und Jugendlichen gehen werden.

## Teil I

Betrachtet man die Aufgaben des öffentlichen Trägers im Kontext der Kindeswohlgefährdung, so sind die Anforderungen nach § 8a SGB VIII für den ASD nicht neu. Das Jugendamt hat bei Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehungshilfen anzubieten.

Oft steht der ASD daher schon längere Zeit in Kontakt mit Familien, bevor sich Lebenssituationen von Kindern zu Gefährdungssituationen zuspitzen. So stehen über 70 % der Fälle, in denen das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ein Gericht einschaltet, im Kontext sich zuspitzender Gefährdungen während bestehender Hilfsangebote oder im Kontext endgültig fehlgeschlagener pädagogischer Interventionen des Jugendamtes (vgl. Münder u. a. 2000, S. 118). In ca. 75 % der Fälle ist die Familie dem Jugendamt schon seit über sechs Monaten bekannt (vgl. Münder u. a. 2000, S. 149).

Insofern ist § 8a Abs. 1 SGB VIII für die Jugendämter im Grundsatz keine neue Anforderung, er stellt lediglich fachliche Verfahrensstandards klar. Demgegenüber ist der Absatz 2 für die freien Träger nicht ohne Brisanz. Bei den freien Trägern existieren in der Regel keine Verfahren und Arbeitsweisen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Nur die Träger der Erziehungshilfe sind im Rahmen von Hilfe- bzw. Erziehungsplanung an entsprechenden Prozessen beteiligt.

Im Verlauf der von uns mit den freien Trägern geführten Gesprächen stellten wir fest, dass insbesondere in Einrichtungen und Diensten der Kindertagesbetreuung und der Kinder- und Jugendarbeit keine Verfahren und Prozesse existieren, in denen eine Risikoabschätzung stattfinden kann. Für diese Jugendhilfeleistungen stellt § 8a Abs. 2 SGB VIII eine völlig neue Aufgabe dar. Darüber hinaus bemerkten wir, dass die Mitarbeiter große Probleme damit haben, eine Kindeswohlgefährdungssituation von einer Lebenslage eines Kindes oder Jugendlichen, die evtl. einen erzieherischen Bedarf begründen würde, zu unterscheiden. Es bestand großes Unverständnis dafür, dass Eltern unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung nicht gezwungen werden können, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wir konnten aber auch feststellen, dass die MitarbeiterInnen der freien Träger bereit sind, unterhalb des Gefährdungsniveaus im Rahmen der Möglichkeiten, über die sie selbst verfügen, Unterstützung für Kinder und Eltern zu organisieren – im übrigen eine Phase, in der die Aufforderung aus § 8a Abs. 2 Satz 2 zur Hinwirkung auf die Annahme von Hilfe noch realistisch ist.

Ich denke, es wäre ein wesentlicher „Neben“effekt der gesetzlichen Neuregelung, wenn freie Träger im Sinne der „Früherkennung“ und Prävention sich diese Aufgabe zu Eigen machen könnten. Dies sollte in den Vereinbarungen aufgegriffen werden.

Die vom Gesetzgeber geforderte Risikoeinschätzung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nimmt aber eher nur die extrem negativen Entwicklungen von Lebenssituationen von Kindern/Jugendlichen in den Blick.

So haben Jugendämter „in Vereinbarungen“ mit den Leistungserbringern sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen, wie die

Jugendämter selbst. Darüber hinaus muss durch Vereinbarungen auch sichergestellt werden, dass die Leistungserbringer bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine Fachkraft hinzuziehen, die über Erfahrungen auf dem Gebiet der Beurteilung von Kindeswohlgefährdung verfügt (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Schließlich müssen die Träger und Einrichtungen verpflichtet werden, dass deren „Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden“ (§ 8a Abs. 2 S. 2).

Die Mitwirkungspflicht der Träger und Einrichtungen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen erhält damit eine neue Qualität: Nach altem Recht war eine Information des Jugendamtes durch die Träger und Einrichtungen im SGB VIII nicht geregelt und nur unter strenger Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes überhaupt zulässig. Eine Weitergabe von Informationen an die Jugendämter war grundsätzlich nicht erlaubt, sondern nur bei Vorliegen besonderer Offenbarungsbefugnisse, z. B. einer Einwilligung der Hilfeempfänger, zulässig. Offenbarungspflichten – wie sie nunmehr geregelt sind – konnten sich allenfalls aus strafrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen (Garantenstellung) ergeben. Im Rahmen der Leistungserbringung war *das* Informationsbeschaffungsinstrument für die Jugendämter das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Überträgt man nun an diese helfenden Institutionen Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt, wird der Sinn dieser institutionellen Trennung zwischen Leistungserbringung und Finanzierung und Steuerung in Frage gestellt. Den Einrichtungen wird *die* Zwitterstellung zugewiesen, die die Jugendämter bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdung schon immer hatten (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), nämlich Informationsverschaffungsgarant für die zur Gefahrenabwehr zuständige Stelle zu sein. Es sind letztlich Ermittlungsaufgaben, die den Einrichtungen und Diensten zugewiesen werden.

Darüber hinaus wird mit § 8a SGB VIII erstmals eine *Pflicht* zum Abschluss einer Vereinbarung installiert. Dies widerspricht dem allgemeinen Vertragsrecht, wonach Verträge i. d. R. auf dem freien Willen der Parteien beruhen. Dennoch bleibt unklar, wer Adressat der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen ist, wem welche Sanktionen bei Pflichtverstößen drohen und welchen formalen Anforderungen diese Vereinbarungen genügen müssen.

Auch die Frage, wie der Sicherstellungsauftrag durchgesetzt werden soll, wenn Träger nicht bereit sind, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen oder aber während der Durchführung von Maßnahmen ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, bleibt unbeantwortet.

Klärungsbedürftig ist weiter, ob es sich bei diesen Vereinbarungen um „echte“ öffentlich-rechtliche Verträge handeln soll – dann gilt das Schriftformgebot des § 56 SGB X -, oder ob es auch ausreichen soll, wenn etwa im Rahmen von Hilfeplänen entsprechende Verpflichtungen aufgenommen werden.

Völlig unklar ist schließlich, wer für die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages zuständig sein soll. Ist dies das örtliche Jugendamt am Sitz der Einrichtung? Oder richtet sich der Sicherstellungsauftrag in § 8a Abs. 2 SGB VIII an das jeweils im Einzelfall zuständige Jugendamt? Das Gesetz löst diese Zuständigkeitsfrage nicht.

Trotz aller skizzierten Probleme waren auch wir gefordert, auf die gesetzliche Neuregelung zum 1. Oktober 2005 zu reagieren. Welchen Weg wir hierbei gegangen sind, werden wir Ihnen im Teil II erläutern.

## Teil II

Unser Aktionsplan § 8a SGB VIII begann im Januar 2006:

Analog des Leitfadens des Jugendamtes Gotha und des Kinder- und Jugendschutzdienstes des KJH Sunshinehouse gGmbH erarbeiteten wir im Januar 2006

Zwei Leitfäden zum

- Verdacht auf Misshandlung und
- Missbrauch

gemeinsam mit den Erziehungsberatungsstellen.

Diese Leitfäden beinhalten neben **Wahrnehmungsaspekten** und **Handlungsschritten** auch die Verbindung zu Fachkräften.

Als Fachkräfte benannten wir neben dem Jugendamt das Gesundheitsamt und die Erziehungsberatungsstellen.

Die Leitfäden stellen generell auf das **Beobachten** ab, **Anzeichen** wahrzunehmen, aber auch immer wieder zu hinterfragen.

Nur zwei Beispiele aus dem Leitfaden möchten wir benennen:

- Auffälligkeiten können verschiedene Ursachen haben; **beachten** sie Belastungen oder einschneidende Veränderungen im Bereich der Familie.
- Suchen sie Gelegenheit mit Mutter/Vater in Kontakt zu treten, **hinterfragen** sie ihre Beobachtungen, **erfragen** sie, wie sich das Kind zu Hause verhält.

An einen Leitfaden bei Verdacht auf **Vernachlässigung** haben wir uns im Januar 2006 nicht herangetraut, da die Kriterien für Vernachlässigung sehr viel schwieriger festzulegen und aus unserer Sicht einer Diskussion und Abstimmung auch zwischen den Jugendämtern bedürfen.

Im **Februar** führten wir zwei **Informationsveranstaltungen mit 60 Leiterinnen** von Kindertageseinrichtungen durch. An dieser Veranstaltung beteiligten sich auch die Erziehungsberatungsstellen.

In diesen Gesprächsrunden spürten wir eine starke Verunsicherung der Leiterinnen.

Wir stellten den § 8a vor, welcher Handlungsschritte benennt, die in der Einrichtung erfolgen müssen.

Wir sprachen von Anzeichen, Anhaltspunkten, Beobachtungen, Eltern ansprechen, beraten, Fachkräfte hinzuziehen, Dokumentieren.

Wir sprachen auch über das Positive, welches die Vereinbarung für die Mitarbeiter von Einrichtung mit sich bringt, dass die Leitungen mit Unterzeichnung verpflichtet sind, interne Abläufe zu organisieren und sicherzustellen, Weiterbildungen zu ermöglichen und den Versicherungsschutz zu überprüfen.

Die zaghaften Diskussionen richteten sich vor allem auf den Bereich:

- Wie spreche ich Eltern auf meine Beobachtungen und meinen Verdacht an?
- Wie sag ich es der Mutter, ohne dass am anderen Tag das Kind nicht kommt, nach dem Wochenende regelmäßig fehlt oder gar abgemeldet wird?
- Welche Hilfen kann ich anbieten?
- Wer schützt uns, wenn wir den Verdacht direkt ansprechen, wir aber mit unserer Einschätzung fehl liegen und die Eltern uns gar verklagen?
- Schütze ich mich mit einer Dokumentation oder belaste ich mich?

Das Beobachten, Anzeichen wahrnehmen und miteinander zu beraten waren nicht die Schwerpunkte, auch stand Anfang Februar die Fachkräftediskussion noch nicht.

Bereits 2005 förderten wir als Jugendamt eine „**Beraterische Zusatzqualifikation für Erzieher**“ damals mit 60 Erzieherinnen der AWO-Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt dieser Qualifikation war die Förderung der beraterischen Kompetenz. Diese Beraterische Zusatzqualifikation haben wir in Folge der guten Ergebnisse weiteren Kindertageseinrichtungen angeboten.

Am 4. Oktober 2006 begann eine neue Kursreihe, dazu haben sich 42 Erzieherinnen von Kindereinrichtungen angemeldet.

In der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen sehen wir einen Schwerpunkt bezüglich des Schutzauftrages.

Kinder lieben ihre Eltern uneingeschränkt, sehen diese und ihr Handeln noch unkritisch – und sie erzählen noch vieles unzensiert ihren Erziehern. Dies sind Chancen Anzeichen zu erkennen, die mit zunehmendem Alter der Kinder schwerer wahrzunehmen sind.

Unser Arbeitsplan sah im Februar und März im Weiteren vor, mit den **Jugendfreizeiteinrichtungen, Streetwork und Jugendmanagement** ins Gespräch zu kommen.

Aus unseren ersten Erfahrungen lernend, wählten wir jetzt kleine Runden aus. Wir suchten alle Freizeiteinrichtungen auf und kamen dort auch mit den Mitarbeitern ins Gespräch.

Zur Diskussion standen

- Wann sind Jugendliche von einer Kindeswohlgefährdung betroffen?

- Was machen wir mit den Informationen, die uns die Jugendlichen unter vier Augen anvertrauen und einen sexuellen Missbrauch beinhalten?
- Mit Eltern sprechen ist nicht unser Auftrag, dazu haben wir keine Zeit, keine Kapazität!
- Wer sind unsere Ansprechpartner im Jugendamt und den Beratungsstellen?
- Wohin wenden wir uns, wenn abends oder am Wochenende eine Kindeswohlgefährdung auftritt?
- Wann müssen wir handeln und wie?
- Welche Verantwortung hat der Träger uns gegenüber?

Die Gesprächsrunden waren sehr lebhaft und intensiv.

Unser Arbeitsplan sah auch Gesprächsrunden mit allen **Beratungslehrern der Schulen** vor, auch wenn diese vom § 8a **leider** nicht unmittelbar betroffen waren. Aus unserer internen Statistik und Erfahrung geht hervor, dass Lehrerinnen Vertraute sind und immer wieder Signale wahrnehmen und unmittelbar, vor allem bei Klassenfahrten, in kritische Lebenssituationen für Jugendliche einbezogen werden. So übergaben wir allen Beratungslehrern den Leitfaden, sprachen auch dort über die Möglichkeiten der Beratung in den Erziehungsberatungsstellen und im Jugendamt, auch dass diese Beratungen immer anonym erfolgen können, zur eigenen Absicherung oder Hilfe.

Diese Diskussionen waren sehr verhalten, man hörte sich an, was wir zu sagen hatten.

Neben dem Leitfaden überarbeiteten wir im I. Quartal 2006 das Saalfelder-Handbuch „Jugendhilfe – Schule“ in Kooperation mit dem Schulamt. Dieses Handbuch, welches ab dem IV. Quartal auf den Internetseiten des Jugendamtes zur Abfrage bereit steht, beinhaltet neben dem Leitfaden auch Handlungsabläufe und Schritte für die Lehrer in Verbindung mit Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Schulen erhielten alle eine CD mit den Dokumenten, um fachlich mitzuarbeiten und ihre Vorstellungen, Anregungen und Veränderungen einzubringen.

Dass dies nicht ausreichend ist, zeigten uns jetzt Fragen einer Schule an das Jugendamt in Verbindung mit der Bitte vor Lehrern einer Schule zur Thematik Kindeswohlgefährdung zu sprechen.

Diese Fragen lauteten u. a.:

- Was kann man tun, wenn Schüler unregelmäßig zur Schule kommen?
- Kann man etwas unternehmen, wenn Schüler nicht mitessen dürfen?
- Welche Vorfälle sind meldepflichtig, wenn ich als Pädagoge über bestimmte Missstände im Elternhaus Bescheid weiß?
- Wie sichert man sich bei Klassenfahrten bei aufsichtsfreien Zeiten richtig ab?

Im Juni führten wir auf Nachfrage am **Bildungszentrum Saalfeld** zu dieser Thematik eine Informationsveranstaltung durch. 80 Lehrer, Pädagogen und Erzieher meldeten sich zu dieser Veranstaltung an.

Die Diskussion richtete sich auf den Umgang mit Jugendlichen, welche in ihrer Kindheit einen Missbrauch erlebt hatten sowie auf Fragen wie:

„Was ist eine Vernachlässigung - bei Jugendlichen -, Obdachlosigkeit, Drogenkonsum?“ und „Wie gehen wir mit den minderjährigen Müttern um - wenn wir den Eindruck haben, sie sind nicht erziehungsfähig“.

All diese Gesprächsrunden im I. Halbjahr 2006 haben uns den **ernormen Bedarf** am Austausch zu dieser Thematik gezeigt aber auch die verschiedenen Ansichten, Meinungen und Standpunkte, welche weit auseinander gehen.

In allen Beratungen haben wir den Trägern unsere Kooperation angeboten. Auch gemeinsame Fallberatungen standen immer wieder zur Diskussion, natürlich anonym. Bisher haben dies nur zwei Träger genutzt. Dies kann man positiv, jedoch auch negativ deuten.

Zwischenzeitlich erfolgte die Erarbeitung der **Vereinbarung**, welche am 5. April mit den Trägern – also Geschäftsführern und Bürgermeistern in einer Beratung besprochen wurde. Alle 28 Träger haben die Vereinbarung mit dem Jugendamt unterschrieben.

Uns begegnete auch **Unverständnis** aus Sicht der Träger, dass das Jugendamt zu wenig in Familien eingreift, zu lange zuschaut, nichts tut oder das Problemfamilien nicht unbegrenzt SPFH erhalten.

Auch der Zusammenhang zwischen Jugendamt und Familiengericht ist nicht für alle klar. Wann wird das Familiengericht einbezogen, welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein?

In dem Zeitraum von Januar 2006 bis August 2006 musste der Soziale Dienst

- 1 x aktiv tätig werden aufgrund einer körperlichen Misshandlung
- 6 x wegen grober Vernachlässigung von Kindern
- 1 x wegen sexuellem Missbrauch
- 2 x wegen eines Verdachtes auf sexuelle Misshandlung, welche in Folge nicht nachgewiesen werden konnte.

Nur 2 x kam die Information von Trägern und Einrichtungen, mit denen wir eine Vereinbarung abgeschlossen haben. In beiden Fällen gab es „Vorzeichen“, so dass wir uns fragten, was wäre gewesen, wenn diese Einrichtung bereits nach dem Verfahren des § 8a gehandelt hätte?

Um noch offensiver ins Gespräch zu kommen, müssen wir konkrete Anlässe nutzen, um über **Analysen selbst** herauszufinden, an welchen Stellen und bei wem waren die Vorzeichen sichtbar? Wer hat sie wahrgenommen oder auch nicht wahrgenommen? Dabei gilt es nicht Schuldige zu finden, **sondern** immer wieder unser gemeinsames Handeln zu prüfen.

Dies erfordert aber, dass das Jugendamt bei welchem die konkreten Fälle zusammenlaufen, dazu die notwendigen Personal- und Zeitkapazitäten hat.

Wir arbeiten auch ständig daran, unsere eigenen Abläufe zu optimieren und neu zu organisieren.

Wir können keine Patentrezepte herausgeben, wir haben nicht auf **alles eine Antwort**, wir können keine **Zeichnungen deuten**, wir können Eltern nicht zur Hilfeannahme zwingen. Jeder Fall ist ein Einzelfall aus dem wir gemeinsam lernen und auch wir lernen ständig neu hinzu.

Wir verspüren immer noch eine große **Scheu** von Seiten der Praktiker und Träger. Gegenwärtig kann man sich hinter der Fachkräfte- und Weiterbildungsdiskussion gut verstecken.

Generell lässt unsere **Landesstatistik** dieses Feld unberührt, so dass auch keine Vergleiche aufgestellt werden können – was liegt in der Norm, was nicht!

Mittlerweile haben wir die vielen Materialien zu dieser Thematik Kindeswohlgefährdung geordnet, so dass wir neu beginnen können, einen Leitfaden zu entwickeln.

Noch im Dezember 2006 werden wir mit einem Team von Fachleuten vier Workshops a zwei Tage zur Thematik Kindeswohlgefährdung beginnen. Dieses Angebot richtet sich an die LeiterInnen bzw. „erfahrenen Fachkräfte“ aus den Bereichen

- Kindertagesstätten
- Offene Jugendarbeit
- Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt und die
- erzieherische Hilfen sowie
- die MitarbeiterInnen des Jugendamtes.

Aus diesen Gruppen heraus sollen sich kleinen Fachgruppen bilden, die spezifische Materialien als konkrete Arbeitsgrundlage erarbeiten sollen, so wie dies bereits bei der AWO Rudolstadt erfolgt ist – womit ich überleite zum Teil III unseres Vortrages.

### Teil III:

#### **Erfahrungen bei der Umsetzung durch die freien Träger am Beispiel der AWO Rudolstadt – Frau Böse, Leiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Sitzendorf**

In den letzten Jahren wurden immer mehr Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder bekannt. Die heutigen gesellschaftlichen Strukturen begünstigen dabei sicherlich das große Ausmaß.

Die Arbeit mit der Problematik verlangt ein hohes Maß an Flexibilität und emotionaler Offenheit. Wir müssen lernen, unserer Sprachlosigkeit zu begegnen (Leif Dag Blomkvist, in Ursula Enders“ Zart war ich ...).

Als Leiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Sitzendorf und beauftragte Fachberaterin für diesen Bereich bei der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH, wurde mir - als geeignete Fachkraft - die Umsetzung der neuen Gesetzgebung anvertraut.

Die Veranstaltungen zum Thema § 8a, sowohl auf Kreisebene durch das örtliche Jugendamt, als auch auf Trägerebene durch unseren Landesverband liefen sehr umfangreich an.

Alle Beteiligten zeigten sehr viel Interesse an der „richtigen“ Umsetzung aus ihrer Sicht und es wurde sehr bald deutlich wie viel Unsicherheit bei allen Beteiligten, bis hin zu den Erziehern/innen in den Einrichtungen, bestand.

Da Kindeswohlgefährdung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, galt es diesen erst zu definieren. Bei der Erarbeitung erkannten wir vier zentrale Formen:

- Körperliche Kindesmisshandlung
- Seelische Kindesmisshandlung
- Vernachlässigung und
- Sexueller Missbrauch

Auf AWO-Landesebene wurden gemeinsam mit allen Fachberatern/Innen ein Verfahren zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII erstellt und als ersten Schritt über die Kreisverbände in die Einrichtungen getragen, mit dem Ziel die Kollegen vor Ort für dieses Thema zu sensibilisieren (Folie siehe Anhang).

In den Dienstberatungen des Kreisverbandes erfolgte ein kontinuierlicher Informationsaustausch zum Thema, es wurde ein Fragenkatalog zur Umsetzung erstellt und der erste Vertragsentwurf zwischen Träger und Jugendamt erarbeitet.

Folgende Fragen blieben offen:

- Wie kann in diesem Verfahren der Datenschutz gewahrt werden?
- Welche Ausbildung muss die pädagogische Fachkraft mindestens vorweisen?
- Wie wird die Garantenstellung des Jugendamtes sichergestellt?
- Welche Rechtssicherheit besteht in diesem Verfahren für die Freien Träger (strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen)?
- Welche Führungszeugnisse müssen erstellt werden? Wer zahlt diese?

Es folgten viele Fachdiskussionen auf Landesebene, Kreisebene und in den unterschiedlichen Einrichtungen des Trägers.

In der Fachberatung des Landesverbandes erarbeiteten wir eine QM-Verfahrensanweisung zur Umsetzung der neuen Gesetzgebung. In den einzelnen Einrichtungen wurden dann diese individuell überarbeitet und zur Umsetzung freigegeben (Folie siehe Anhang).

Das hierbei erarbeitete Diagramm der Ersteinschätzung soll für die Hand der Leiter/Innen und Erzieher/Innen eine Arbeitshilfe als auch Handlungsrichtlinie sein, um dem Anspruch der Teamentscheidung gerecht zu werden.

Ein weiterer Schwerpunkt zeigte sich uns in der Dokumentation, hier gab es bei den Kollegen vor Ort besonders viele Unsicherheiten. Die entstandenen Handreichungen zur Dokumentation, als auch zur Meldung an das Jugendamt erweisen sich als gute Arbeitsgrundlagen und Erleichterungen für die Praxis (Folien siehe Anhang).

In der Auswertung des Standes der Umsetzung beim Träger setzten wir folgende Schwerpunkte für die mittelfristige Umsetzung:

- Qualifikation der erfahrenen pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit dem Jugendamt auf Landkreisebene
- Schaffung von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches auf Landkreisebene – Trägerübergreifend - ist dringend notwendig
- Schulung der Mitarbeiter und Sensibilisierung des Themas in den Einrichtungen
- Weiterbildung aller Mitarbeiter in Techniken der Gesprächsführung
- Fortsetzung der Fachberatung des Trägers auf Landesebene.

Alle entwickelten Standards zur sach- und fachgerechten Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sind immer auch als Dienstanweisung in den Einrichtungen zu gestalten und dienen als fachliche Kontrolle und qualitative Weiterentwicklung.

Ein wichtiger Leitungsauftrag ist hier die Koordination zur Umsetzung, sowie die aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten:

- Eltern - Erzieher/Innen - Leiter/Innen
- Träger - Jugendämter - andere Leistungsträger.

Mit der zu treffenden Vereinbarung greift der öffentliche Träger nicht in die fachliche Eigenständigkeit des Trägers ein, sondern versichert sich dessen Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzauftrages im Kontext der Aufgabenstellung und der jeweils zu erbringenden Leistung und ist somit auch Anlass einer fachkritischen und weiterführenden Fachdiskussion.

Der Schutzauftrag verlangt von allen Akteuren die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung sowie die Bereitschaft und Verpflichtung zum sensorischen Erkennen entsprechender Bedarfslagen.

Bei der Umsetzung der neuen Gesetzgebung wurde uns bewusst, dass ein besseres Frühwarnsystem (vgl. ISA Münster, Modellprojekt) präventiv geschaffen werden sollte, als Standard mit bundesweiter Gültigkeit.

**Literatur:**

Leitfaden des Jugendamtes Saalfeld-Rudolstadt, 05.04.2006

Leitlinien des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, 26.01.2006

ISA-Studie – Institut für Soziale Arbeit e. V.

Ursula Enders, Zart war ich, Bitter war`s, Köln 1990

**Anhang:**

## **Verfahren zur Umsetzung des §§ 8 a und 72 a SGB VIII in den Einrichtungen der AWO Thüringen**

### I. Handlungsschritte bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
2. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.
3. Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
4. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzrecht), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
5. Die Leitung unterrichtet in Absprache mit dem Träger das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Ziffer 3 und andere Maßnahmen nach Ziffer 4 von ihm selbst nicht angeboten werden. Das Jugendamt wird unverzüglich unterrichtet, wenn Jugendhilfeleistungen nach Punkt 3 oder andere Maßnahmen nach Punkt 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

### II. Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt durch die Leitungskraft

Die Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 1) enthält mindestens und soweit der Einrichtung bekannt:

- Name, Anschrift (ggf. abweichender Aufenthaltsort) des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift (ggf. abweichender Aufenthaltsort) der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
- Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

### III. Dokumentation

Sämtliche Verfahrensschritte sind zu dokumentieren (Anlage 2). Dabei soll die Dokumentation mindestens folgendes beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- Situationsbeschreibung
- Ergebnis der Beurteilung
- Definition der Verantwortlichkeiten
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

### IV. Datenschutz


Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 64 – 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Datenschutzrechtlich gilt:

1. Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.
2. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten erforderlich für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII ist.
3. Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahrenabschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung oder des Dienstes im Anstellungsverhältnis steht, sind die Daten zu anonymisieren und zu pseudonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.
4. Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.
5. Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und eine Kindeswohlgefährdung besteht.

### V. Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder/-Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

1. Bei der Einstellung ist von allen neuen Mitarbeitern ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten trägt der Mitarbeiter (Bewerbungskosten).
2. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Arbeitgeber über laufende Ermittlungsverfahren zu informieren, die im Rahmen des § 72a SGB einschlägig sind.

Arbeiterwohlfahrt Saalfeld gGmbH / Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt	QM – Anweisung Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung		
	III -	Revision: 1.0 Stand: 12.07.06	

## Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### Ziele:

- angemessene Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- detaillierte Regelungen des Kinderschutzes innerhalb des Geltungsbereiches
- frühzeitige Nutzung des Potentials der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

### Geltungsbereich:

Alle Kindertagesstätten  
EEFL  
Einrichtungen der stationären und ambulanten Jugendhilfe  
Geschäftsstelle

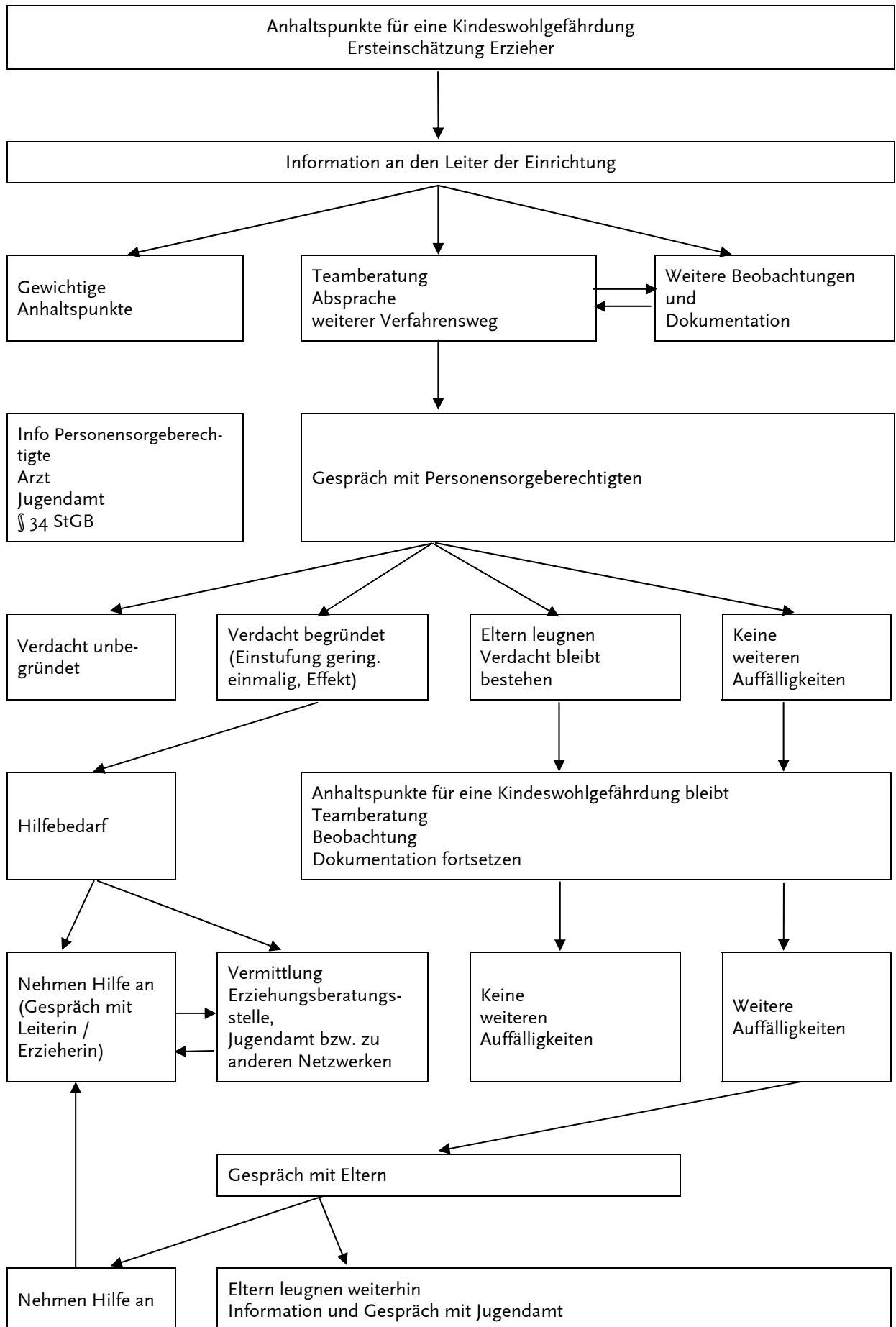
### Begriffe und Definitionen:


QMA I – 5.2.  
QMA I – 5.3

### Prozesse:

- alle pädagogischen Fachkräfte des Geltungsbereiches nehmen an externen und internen Weiterbildungen zur Kindeswohlgefährdung teil
- alle pädagogischen Fachkräfte sind verantwortlich dafür, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdung mit entsprechender Ernsthaftigkeit behandelt und entsprechend des folgenden Flussdiagramms behandelt werden
- die pädagogischen Fachkräfte nutzen das Team zur Reflexion und ggf. Korrektur der fachlichen Arbeit
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt die pädagogische Fachkraft den Fall zwingend im Team vor
- die pädagogische Fachkraft nimmt die Empfehlungen aus Teamberatungen in eigener fachlicher Verantwortung auf
- die Empfehlungen des Teams werden in einem Protokoll oder einer Beratungsdokumentation festgehalten

Erstellt / Bearbeiterin Datum	Geprüft QMB / Datum	Freigegeben GF / Datum	Seite
QBZ / 28.06.2006	28.06.2006	28.06.2006	1 von 3



Arbeiterwohlfahrt Saalfeld gGmbH / Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt	QM – Anweisung Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung		
	III -	Revision: 1.0 Stand: 12.07.06	

#### 5. Integrierter Personenkreis:

- Alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen des Geltungsbereiches
- Leitungsperson des Trägers
- Erfahrene Fachkräfte des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

#### 6. Mitgeltende Unterlagen:

- SGB VIII
- Verträge zwischen Träger und örtlichem Träger der Jugendhilfe
- Leitfaden für Fachkräfte der Jugendhilfe zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Verfahrensanweisung
- Dokumentationsunterlagen / Anlage 1 und 2

Erstellt / Bearbeiterin Datum	Geprüft QMB / Datum	Freigegeben GF / Datum	Seite
----------------------------------	------------------------	---------------------------	-------

**Dokumentation der Verfahrensschritte bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

Name des Kindes/Jugendlichen:

---

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte, Situationsbeschreibung:

---

---

---

---

---

---

---

---

Beteiligte Fachkräfte:

---

---

---

Ergebnis der Beurteilung, Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

---

---

---

Für erforderlich gehaltene Maßnahmen:

---

---

---

Maßnahmen	Verantwortung	Überprüfung
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-

---

Ort/ Datum/ Unterschrift Einrichtungsleitung

**Mitteilung an das Jugendamt bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

Name, Anschrift (ggf. abweichender Aufenthaltsort) des Kindes/Jugendlichen:

---

---

Name, Anschrift (ggf. abweichender Aufenthaltsort) der Eltern/ Personensorgeberechtigten:

---

---

---

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

---

---

---

---

---

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

---

---

---

Bereits getroffene Maßnahmen:

---

---

---

Für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen:

---

---

---

Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung:

---

---

---

Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

---

---

---

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum/ Unterschrift Einrichtungsleitung

Einrichtungstempel

## Was wurde mit uns vereinbart? Situation aus Sicht eines überregionalen freien Trägers

Björn Johansson

Präambel:

Die Paragraphen 8a und 72 a SGB VIII dienen in erster Linie dem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und erst nachrangig dem juristischen Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist seit dem 01. Oktober 2005 in Kraft. Es ist aus meiner Sicht erstaunlich, mit welcher Langsamkeit die Auswirkung, insbesondere der Paragraphen 8a und 72a SGB VIII auf dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in die verschiedenen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe beachtet werden.

Initialzündung für eine landesweite Beachtung waren die im März 2006 verabschiedeten Empfehlungen für Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Freistaat Thüringen.

Hier wurden Schwerpunkte des partnerschaftlichen Umgangs mit dem Thema Kindeswohlgefährdung beschrieben. Im letzten halben Jahr kamen zahlreiche Entwürfe für Vereinbarungen zur Setzung des Schutzauftrages nach 8a SGB VIII Ostthüringen und Sachsen-Anhalt auf meinen Schreibtisch. Dabei wurde mir deutlich, wie unterschiedlich die Intention des Gesetzgebers interpretiert und letztendlich umgesetzt werden sollten. Auch wenn die neu eingeführte Regelung des Paragraphen 8a SGB VIII nur ein Instrument neben anderen darstellt, kommt diesem gleichwohl eine zentrale Bedeutung im Gesamtgefüge des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung zu. Die Pflichten und Anforderungen werden durch den § 8a SGB VIII für öffentliche und freie Jugendhilfe nicht erweitert, sie wurden durch die Gesetzesnovelle vielmehr konkretisiert. Deshalb wurden insbesondere in den Leistungsbereichen des SGB VIII Verunsicherungen ausgelöst, die außerhalb der Hilfen zur Erziehung stehen. Hierzu zählen die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie die Bereiche der Kindertagesstätten und Schulen.

Fragen wie:

- Trage ich als Mitarbeiter eines freien Trägers jetzt die Gesamtverantwortung für den § 8a SGB VIII?
- Werde ich haftbar gemacht für zu spätes Erkennen einer Kindeswohlgefährdung?
- Wo nehme ich das Fachwissen her eine Kindeswohlgefährdung zeitnah zu erkennen?
- Wie kann ich ein vertrauensvolles Verhältnis zum Elternhaus / zur Familie des Kindes / des Jugendlichen aufbauen, wenn das „Gespenst“ der Eingreifinstitution Jugendhilfe im Raum schwebt?

- Wird die Jugendhilfe / das Jugendamt nicht wieder zur DDR-Jugendfürsorgestelle, die erziehungsunfähigen / erziehungsunwilligen Familien ihre Kinder weg nimmt?
- Muss ich nicht permanent den Datenschutz verletzen?

Dies ist nur eine kleine Auswahl von kritischen Fragen, die im Rahmen von Fachtagen und Trägerberatung die Ängste und Nöte von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe deutlich machen.

Die Mustervereinbarung des Landesjugendhilfeausschusses hat nicht ohne Grund vorangestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Vollzug des § 8a SGB VIII die Gesamtverantwortung trägt. Diese aus meiner Sicht einer Präambel gleichkommende Aussage wurde leider nicht von allen öffentlichen Jugendhilfeträgern übernommen. Vielmehr gab es auch den Versuch (auch wenn es rein rechtlich nicht möglich ist) die Gesamtverantwortung dem Leistungserbringer, also in diesem Fall einem freien Träger, die Gesamtverantwortung zu übertragen. Dies, und darauf möchte ich noch einmal ausdrücklich hinweisen, steht im Widerspruch zur Garantenpflicht der öffentlichen Jugendhilfe.

In weiteren Punkten der Mustervereinbarung wurden ganz bewusst freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in einem Atemzug genannt. So muss der Träger allgemein gewährleisten, dass eine Fachkraft über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich zum entsprechenden Handeln angewiesen werden. Dies bedeutet für den öffentlichen, wie auch für den freien Träger, dass es ein abgestimmtes und transparentes Verfahren geben muss, welches das professionelle Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschreibt. Dies wurde zum größten Teil in den mir vorliegenden Vereinbarungen konkret benannt, die Ausführungen jedoch den jeweiligen Leistungserbringern überlassen. Hierzu ist anzumerken, dass nur wenige freie Träger der Jugendhilfe konkrete Dienstvereinbarungen oder Dienstanweisungen mit ihren Mitarbeitern geschlossen haben, die ein nachvollziehbares Handeln bei Verdachtsfällen beschreibt. So wird hier unter anderem beschrieben, dass die Grundsatzhaltung der Fachkräfte von der Orientierung an den Ressourcen der Eltern geprägt sein soll und deren Fähigkeiten und Bereitschaft zur Mitwirkung. Ein Defizitansatz würde hier auch eine sofortige Verweigerungshaltung aller Beteiligten mit sich bringen.

Oberste Priorität sollte bei allen Vereinbarungen stets der Schutz des Kindes vor weiteren Gefährdungen haben. Dies wird auch bei den meisten mir vorliegenden Vereinbarungen beachtet.

Unter dem Stichpunkt - Kindeswohl - über Elternrecht sehen sich alle an diesen Vereinbarungen beteiligten Institutionen und Personen als unmittelbare Anwälte und Interessensvertreter der Kinder- und Jugendlichen. Das hier aus juristischen Perspektiven sehr differenziert eine Problembeschreibung vollzogen werden muss, ist mir bewusst. Nicht zuletzt fordert der Gesetzgeber, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unmittelbar und umfangreich an der Situationslösung zu beteiligen.

Doch dies ist gerade im pädagogischen Alltag schwer einzuschätzen. (Privatraum von Familie).

Ein weiterer wichtiger und immer wieder unzureichender ausgeführter Punkt in den Vereinbarungen, ist die unklare Definition des Begriffes der Kindeswohlgefährdung. Es mag aus unserer Sicht selbstverständlich sein, dass in dieser Begrifflichkeit schwierig und nicht eindeutig zu bezeichnen ist, dennoch, so zeigen meine Erfahrungen, sollten möglichst genaue Kriterien und Beobachtungsmerkmale für eine Kindeswohlgefährdung als ein Bestandteil der Vereinbarung erstellt werden. Hierzu sind zahlreiche Materialien vorhanden, wie zum Beispiel der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ oder die „Arbeitshilfe des Institutes für soziale Arbeit e. V., Münster“.

Die Anforderung an die Dokumentation, das heißt, das schriftliche Fixieren, ist eine noch zu wenig beachtete Notwendigkeit für einen sachgerechten Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Hier geben die meisten Vereinbarungen zu wenige Vorgaben oder klammern dies sogar aus. Eine professionelle Dokumentation nützt sowohl der professionellen Bearbeitung des konkreten Falls als auch der rechtlichen Überprüfbarkeit. Bei unterschiedlichen Einschätzungen zum Gefährdungsrisiko, zu angeregten Hilfeleistung oder zur Informationswiedergabe kann auf diese Weise dem öffentlichen Träger die Vorgehensweise des freien Trägers und deren Begründung nachvollziehbar gemacht werden. Weiterhin nützt dieses Verfahren dem Prozess der kollegialen Beratung und bei der Hinzuziehung weiterer Fachkräfte. Nicht zuletzt ist dies auch eine vertrauensbildende Maßnahme beim partnerschaftlichen Umgang mit dem Jugendamt. Denn dadurch ist es möglich, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die Vorgehensweise des freien Trägers nachvollzieht, fachlich prüft und falls notwendig, zeitnah weitere Hilfsmaßnahmen einleitet.

Natürlich kann man als Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe sich zurück nehmen und den Standpunkt vertreten, dass diese fachlichen Kriterien Sache des Leistungsanbieters sind. Andererseits zeigt meine Erfahrung, dass nicht immer das Fachwissen, insbesondere in den Hilfen, die nicht zu den HZE gehören, vorhanden ist.

Eine aussagekräftige Dokumentation setzt voraus, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- über entsprechende Qualifikation und Erfahrung bei: der Erstellung von grundlegenden Hypothesen und deren Begründung
- fachliche Begründung für eine getroffene Entscheidung
- aus den Hypothesen abgeleitete Handlungsschritte
- sowie Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in kollegialer Beratung mit Leitung und ggf. Träger, auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzung geben.

Folgende beispielhafte Dienstanweisungen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eines diakonischen Trägers in Thüringen möchte ich darstellen.

1. Zusammenstellung der Beobachtung zur ersten Einschätzung und Dokumentation der Information (alle Beobachtungen und Wahrnehmungen der Mitarbeitenden in den Jugendprojekten, die den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nahe legen, sind zu dokumentieren). Dabei ist darauf zu achten, dass Beobachtung und Beschreibung sowie Wertung voneinander getrennt werden und eine sorgfältige Hypothesenbildung vorgenommen wird).
2. Kollegiale Beratung, Information und Hypothesen in einem Fallgespräch

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
4. Planung weiterer Handlungsschritte, je nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos
  - a) Elterngespräch / Gespräch mit Personensorgeberechtigten
  - b) Information des Jugendamtes

Hier wird noch ein weiterer Punkt beschrieben, der häufig nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird entweder überhaupt nicht benannt oder nur sehr rudimentär erwähnt. Ich zitiere: „Werden dem freien Träger wichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, verpflichtet er sich eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung mindestens einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorzunehmen. Hierbei kann der Träger der freien Jugendhilfe auf die erfahrenen Fachkräfte der ihm bekannten Kinderschutzinstitution zurückgreifen.“ Zitat Ende.

Hier ist festzustellen, dass die Mustervereinbarungen des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen nicht ausreichend sind. Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind nicht nur fachliche Unterstützung für die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ebenso juristischer Rückenhalt für den Einzelnen. Daher sollte durch verwaltungsinterne Festlegung ausdrücklich festgehalten werden welche Fachkräfte (namentlich) oder welche Organisationseinheiten (funktional) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Ferner ist festzulegen, wer innerhalb der eigenen Organisation herbeizuziehen ist. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

Über das Bekannt werden, die wichtigen Anhaltspunkte unserer Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ist der nächste Vorgesetzte unabhängig vom Ergebnis der eigenen Risikoabschätzung zu informieren.

Nicht selten wird in den Anlagen zu den Vereinbarungen als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ ausschließlich Mitarbeiter von Jugendämtern benannt. Dies sehe ich kritisch. Begründung: Bei der Fülle von möglichen Arten von Kindeswohlgefährdung wie z. B. Bulimie, Magersucht, verschiedene Formen von Suizidgefährdung, psychischen und psychotischen Störungen, Traumatisierung verschiedener Couleur bedingen geradezu einer großen Vielfalt professioneller Vertreter verschiedener Professionen (Psychologen, Psychiater, Ärzte, Psychotherapeuten usw.). Daher muss unbeschadet sonstiger Regelungen mindestens einer der beteiligten Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos über folgender Qualifikation verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung z. B. Diplomsozialpädagoge, Diplompsychologe, Arzt
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie weiteren Einrichtungen z. B. der Polizei
- Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorischer oder Coaching Kompetenzen sowie persönliche Eignung (Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Daher ist es aus meiner Sicht dringend notwendig, dass die bereits geschlossenen Vereinbarungen dahingehend erweitert werden, dass die Liste der „insoweit erfahrenen Fach-

kräfte“ mit gleichzeitiger Nennung von Stellvertretern, aktualisiert und den tatsächlichen Bedarfen angepasst wird. Hierzu muss auch vereinbart werden, wie die personellen Ressourcen auf alle Träger verteilt und somit auch größere finanzielle Mehrbelastung verhindert werden.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten, ist ein zentraler Punkt für Mitarbeiter der öffentlichen aber natürlich auch der freien Jugendhilfe die permanente Fort- und Weiterbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung. Auch dieser Punkt muss in den Vereinbarungen benannt, präziser beschrieben und Zuständigkeiten (inhaltlich, strukturell, finanziell) geklärt werden.

#### Resümee:

Die mir vorliegenden Vereinbarungen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt gemäß § 8a SGB VIII sind fachlich / inhaltlich sowie strukturell sehr unterschiedlich zu bewerten. Fakt ist, dass es einen weitest gehenden Bedarf an Fortschreibung gibt, der möglichst zeitnah, angegangen werden sollte.

Ich plädiere für ein standardisiertes Diagnoseverfahren im Kontext einer interdisziplinären Verständigung über die Kriterien von Kindeswohlgefährdung, ein standardisiertes Inventar für Diagnostik und Entwicklungsprognose sowie klare und verbindliche Verfahrenstandards. Wichtig hierbei ist eine systematische Erfassung von empirisch belebten Risikoindikatoren, eine systematische und vergleichbare Dokumentation und eine daraus abgeleitete Entwicklungsprognose.

Nur wenn alle Beteiligten die Vermeidung von weiterer Kindeswohlgefährdung als oberste Priorität ihres Handelns anerkennen, wird der gesetzliche Auftrag erfolgreich umgesetzt werden.

Eisenach, Oktober 2006

## Rechtliche Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII

Prof. Peter-Christian Kunkel

### Fachkräfte nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII

#### 1. Um *wessen* Fachkräfte geht es?

Nur Fachkräfte, die bei Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beschäftigt sind und zwar solchen, die Leistungen erbringen. Also Leistungen nach §§ 22 – 24 SGB VIII (Tagesbetreuung), §§ 11, 12 SGB VIII (Jugendarbeit), § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit), § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung), § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe).

Also sind nicht erfasst Fachkräfte, die andere Aufgaben erfüllen, (z. B. nach § 42 SGB VIII).

Ebenfalls nicht erfasst sind Fachkräfte der Schule, obwohl auch die Schule das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ausübt.

Nicht Adressaten sind die Fachkräfte als Einzelpersonen (z. B. als Pflegeperson oder als Familienhelferin), sondern Einrichtungen und Dienste, bei denen diese Fachkräfte beschäftigt sind, sind Adressat des § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Auch Adressat des § 8a Abs. 2 SGB VIII sind Einrichtungen und Dienste in kommunaler Trägerschaft, wenn diese Gebietskörperschaften nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind (§ 69 Abs. 5 und 6 SGB VIII). Da solche Einrichtungen nicht unter § 8a Abs. 1 SGB VIII fallen, würde sich eine gewaltige Lücke im Schutzauftrag auf tun, wenn solche Einrichtungen nicht mit Abs. 2 erfasst würden. Der Vorstellung des Gesetzgebers mag dies nicht entsprechen, weil er wohl nicht an solche Einrichtungen gedacht hat, der Zweck des Gesetzes aber fordert diese Auslegung.

#### 2. Es sind *mehrere* Fachkräfte erforderlich?

Das Gesetz geht davon aus, dass eine Fachkraft anlässlich ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellt und dann eine weitere Fachkraft hinzuzieht, die das Gefährdungsrisiko abschätzt. Fachkräfte werden gleichsam zweistufig tätig. Dem entspricht, dass auch beim Jugendamt nach Abs. 1 mehrere Fachkräfte zusammenwirken müssen.

### 3. Was sind *Fachkräfte*?

Wenn das Gesetz von „Fachkräften“ spricht, meint es solche, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 72, 79 Abs. 3, 36 SGB VIII). Fachkraft ist, wer in der Lage ist, eine spezifische Aufgabe der Jugendhilfe wahrzunehmen. In der Lage ist eine Person dann, wenn sie persönliche Merkmale und fachliche Kenntnisse in sich vereinigt (§ 72 SGB VIII). Zu den persönlichen Merkmalen gehören beispielsweise Teamfähigkeit, Empathie, Belastbarkeit. Die fachlichen Kenntnisse können erworben sein durch Ausbildung oder Fortbildung oder Weiterbildung. Je nach der wahrgenommenen Aufgabe sind daher Fachkräfte: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen; Heilpädagoginnen; Erzieherinnen; Diplom Pädagogen; Verwaltungsfachkräfte; Psychologen; Psychagogen; Psychotherapeuten; Pädiater. Keine Fachkräfte in diesem Sinne sind dagegen die erzieherisch erfahrenen Personen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative SGB VIII). Auch ehrenamtlich tätige Personen können Fachkraft sein.

### 4. Die „Aha“-Fachkräfte

Die in Einrichtungen und Diensten tätigen Fachkräfte müssen in der Lage sein, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen („Anhaltspunkte-Fachkräfte“). Diese Fähigkeiten können sie während ihrer Ausbildung erworben haben oder sie später durch Fortbildung angeeignet haben. Beispielsweise gibt es Fortbildungen, in denen ein Zertifikat „Kinderschutzfachkraft“ erworben werden kann.

#### a) „Anhaltspunkte“

Anhaltspunkte sind Tatsachen, die Indikator für eine Kindeswohlgefährdung sind. Dabei ist die Kindeswohlgefährdung i. S. v. § 1666 BGB zu verstehen und nicht etwa i. S. v. § 27 SGB VIII. Maßstab ist also nicht die optimale Entwicklung des Kindes, also ein Maximum an Kindeswohl, sondern ein Minimum. Solche Anhaltspunkte können sich ergeben beim Kind selbst (z. B. Verletzungen oder Hygienemängel), in der Familie (Gewalttätigkeit oder Suchtabhängigkeit) oder im Umfeld der Familie.

Solche Anhaltspunkte sollten je nach Arbeitsfeld der Fachkraft, also spezifisch in einer „roten Liste“ aufgelistet werden. Diese Liste sollte möglichst grobmaschig sein, also beispielsweise auch die finanzielle Notsituation oder schlechte Wohnverhältnisse einbeziehen, weil die Bewertung dieser Anhaltspunkte der Risikoabschätzung vorbehalten ist, in der die Anhaltspunkte gleichsam gefiltert werden.

#### b) „gewichtige“

Gewichtig sind die Anhaltspunkte dann, wenn die Information zweifelsfrei ist und wenn die Anhaltspunkte nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, eine Kindeswohlgefährdung herbeizuführen.

#### c) Bekannt werden

Die Fachkraft muss Anhaltspunkte nicht durch eigene Ermittlungen aufspüren. Vielmehr genügt es, dass sie durch Hören oder Sehen während des Dienstes in der Einrichtung wahrgenommen werden.

## 5. Die Prognose-Fachkraft

### a) Was ist zu prognostizieren?

Die Prognose erstreckt sich darauf, ob der wahrgenommene Anhaltspunkt bei ungehindertem Geschehensverlauf mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer massiven Schädigung des Kindes in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht führen würde.

Der Geschehensverlauf ist abhängig einmal von Ressourcen beim Kind („Resilienz“) und bei den Eltern (z. B. ihrer Erziehungskompetenz) zum anderen von der Entwicklung und Akzeptanz eines Hilfefkonzepts. Dieses Hilfefkonzept kann sowohl Hilfen nach dem SGB VIII als auch solche außerhalb des SGB VIII (z. B. die Beschaffung einer Wohnung oder ärztliche Behandlung) umfassen.

### b) Wer kann die Prognose stellen?

Das Gesetz selbst nennt nicht eine bestimmte Profession (anders als z. B. § 35a Abs. 1a SGB VIII). Jede Fachkraft (vgl. hierzu oben unter 3.) kann also als „Prognose-Fachkraft“ wirken, wenn sie fachlich in der Lage ist, sowohl die Prognose zu stellen als auch Hilfefkonzepte zu entwickeln. Diese doppelte Fähigkeit kann sie schon in der Ausbildung erworben haben oder sich später durch Fort- oder Weiterbildung angeeignet haben (z. B. als „Kinderschutzfachkraft“). Unabdingbar sind dabei Kenntnisse der Entwicklungspsychologie.

Hinzukommen muss, dass es sich um eine „erfahrene“ Fachkraft handelt. Auch dieser Begriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist. Ermessen besteht hierbei nicht, d.h. die richtige Auslegung kann vom Gericht kontrolliert werden. Es wird also eine gewisse Dauer der praktischen Tätigkeit vorausgesetzt. Im Jugendhilferecht wird eine gewisse Dauer i. d. R. mit 6 Monaten fixiert (z. B. bei der Notwendigkeit eines Hilfeplans oder bei der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts). Mindestens 6 Monate muss die Fachkraft also mit Fällen der Gefährdungsabschätzung befasst gewesen sein.

### c) Wo ist die Fachkraft anzusiedeln?

Die Fachkraft kann innerhalb der Einrichtung oder des Dienstes selbst beschäftigt sein. Sie kann aber nicht die „Anhaltspunkte-Fachkraft“ sein, sondern muss zu dieser hinzukommen.

Die Fachkraft kann ferner außerhalb der Einrichtung oder des Dienstes beim freien Träger an anderer Stelle beschäftigt sein (z. B. bei einer Erziehungsberatungsstelle).

Die Fachkraft kann aber auch eine solche des öffentlichen Trägers sein (z. B. in dessen ASD). Eine solche ist aber nur subsidiär heranzuziehen, weil mit dieser Heranziehung eine Datenübermittlung verbunden ist, die nur zulässig ist, wenn sie erforderlich ist.

Nicht in der Jugendhilfe tätige Personen (z. B. Lehrer oder Ärzte) sind nicht Fachkraft i. S. d. SGB VIII. Sie können aber von der „Prognose-Fachkraft“ als sachverständige Helfer herangezogen werden. Verantwortlich für die Prognose bleibt die „Prognose-Fachkraft“.

d) Wie ist die Fachkraft heranzuziehen?

Mit dem Jugendamt ist ein Einvernehmen herzustellen, welchen Anforderungen eine Fachkraft genügen muss. In eigener Verantwortung kann dann der Träger der Einrichtung oder des Dienstes eine Namensliste aufstellen. In dieser Liste sollten die Fachkräfte mit Namen, Adresse und Telefonnummer sowie ihren Einsatzzeiten aufgeführt sein („Bereitschaftsdienst“). Je nach Art des Anhaltspunktes sollten die Fachkräfte differenziert ausgewählt werden.

## **6. Wer trägt die Kosten?**

Die Arbeit der Fachkraft kann in den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen nach § 78a oder nach § 77 SGB VIII mit Fachleistungsstunden aufgenommen werden. Dies entspricht der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für die Aufgabenerfüllung durch Fachkräfte nach § 79 Abs. 3 SGB VIII. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Gefährdungsabschätzung auch im Interesse des freien Trägers liegt, weil dessen Mitarbeiter/innen eine strafrechtliche Garantenstellung haben.

Zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII insgesamt vgl. auch das beigefügte Diskussionspapier „Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“.

## Wege aus dem Labyrinth professioneller Beziehungsgeflechte - Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder Das Kind, das der Katze das Ohr abschnitt

Verena Bartels

Mara, 5 Jahre alt, wurde von der Mutter auf Anraten des Kinderarztes und Drängen der Tante in der Psychologischen Beratungsstelle angemeldet.

Zum Erstgespräch kam Mara mit Mutter und Tante. Während die Mutter eher Vages vor sich hinmurmelte, schilderte die Tante die Verhaltensauffälligkeiten von Mara. Bereits im Säuglingsalter habe Mara Regulations- und Gedeihstörungen gehabt. Sie habe sich häufig erbrochen, nur flüssige Nahrung zu sich genommen, nässe noch ein, schlafe schlecht und sei insgesamt entwicklungsverzögert. Sie nehme mit anderen Kindern keinen Kontakt auf und spiele nur mit sich selbst. Auch Erwachsenen gegenüber sei sie extrem misstrauisch. Der Vater sei sehr gewalttätig der Mutter gegenüber und trinke häufig, die Mutter sei sehr weinerlich und habe große Angst vor ihrem Mann und seinen Wutausbrüchen. Mara äußert sich zu dem Allen nicht, sie versteckt sich hinter dem Stuhl der Mutter und nimmt keinen Kontakt zu mir auf.

Ihr äußeres Erscheinungsbild ist ungepflegt, die Haare sind stumpf, die Kleidung unsauber und die Beine über und über von Stichen übersät. Sie wirkt körperlich und seelisch vernachlässigt.

Mara scheint den wesentlichen Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung ausgesetzt zu sein: eine zumindest lernbehinderte Mutter, ein gewalttätiger, alkoholabhängiger Vater und ein desolates familiäres Umfeld, das auf kindliche Bedürfnisse keine Rücksicht zu nehmen scheint. Die Mutter ist wenig feinfühlig gegenüber ihrem Kind.

Schutzfaktoren hingegen scheinen die Tatsachen zu sein, dass es sich nicht um ein broken home im eigentlichen Sinne handelt, der Vater einer geregelten Tätigkeit nachgeht, und es eine innige emotionale Beziehung zwischen Mara und ihrer Tante gibt.

Nicht genug damit, dass das Kind vernachlässigt wird, berichtet mir die Tante im Einzelgespräch, dass die Beziehung zwischen Mara und dem Vater sehr eigenartig sei. Einerseits schreie er das Kind an, wenn es nicht so funktioniere, wie es soll, andererseits nenne er sie „sein kleines Prinzesschen“, mit dem er rumschmuse. Irgendwie habe sie die Vermutung, dass ihr Schwager das Kind sexuell missbrauche, da Mara ihr so komische Sachen vom Clown erzähle, der nachts zu ihr ins Bett käme und ihr Löcher in die Zähne mache. Vor dem habe sie Angst.

Der Kinderarzt bestätigt die Vermutung der Tante. Zwar gäbe es außer einer geröteten Scheide unklarer Herkunft keinen medizinischen Hinweis auf sexuelle Gewalt, aber vieles im Verhalten von Mara erscheine ihm auffällig. Auch habe sich der Kindergarten an ihn gewandt mit der Bitte, besonderes Augenmerk auf Mara zu richten. Allerdings komme die Mutter nur unregelmäßig zu den Untersuchungen, so dass er das Kind nur selten sehe.

Diagnostisch zeichnet sich das Bild eines 5-jährigen entwicklungsverzögerten, vielleicht auch lernbehinderten Mädchens ab mit den Symptomen Essstörungen, Enuresis, mangelndes Selbstwertgefühl, depressives und dissoziales Verhalten sowie einem elektiven Mutismus.

Mögliche Ursachen für Maras Störungsbild sind die instabilen Familienverhältnisse, niedriger sozioökonomischer Status, niedriges Bildungsniveau der Mutter, Alkoholabusus des Vaters und ein hohes Maß an Partnerschaftsgewalt. Die mangelnde Feinfühligkeit beider Eltern ist vermutlich Ursache für die Bindungsstörung des Kindes. Möglicherweise handelt es sich nicht um einen elektiven Mutismus, sondern um eine frühe dissoziative Störung, deren Ursache darin zu suchen ist, dass Mara häufig Zeugin häuslicher Gewalt ist. Äußerungen, die Mara gegenüber der Tante macht über den Clown, der nachts zu ihr kommt, lassen die Vermutung zu, dass es weitere schädigende Faktoren für Maras Entwicklung gibt, nämlich z. B. sexuelle Gewalt.

Die Mutter weiß nichts von der Vermutung ihrer Schwester, aber sie weiß, dass sowohl Kinderarzt als auch ihre Schwester der Meinung sind, dass das Kind einer psychologischen Behandlung bedarf. Sie stimmt der psychodiagnostischen Untersuchung zu. Da sie sich selbst nicht in der Lage sieht Mara zu bringen, wird mit der Tante vereinbart, dass sie das Kind bringt, das sich häufig bei ihr aufhält.

Mit der Mutter wurde vereinbart, dass zur Abklärung der sog. Entwicklungsstörungen weitere Informationen eingeholt werden. Sie gibt ihr Einverständnis dazu, so dass Kontakt aufgenommen werden kann mit dem behandelnden Kinderarzt und der Lebenshilfe-Einrichtung, in der Mara sich zur Zeit aufhält, als auch mit der Logopädin, die stundenweise in die Einrichtung kommt. Die Vermutung des Kinderarztes stützt sich auf Eindrücke und Hypothesen über seltsames Verhalten vom Kind und der Interaktion zwischen Mutter und Kind. Das Gespräch mit dem Kindergarten ergibt, dass die Vermutung auf sexuelle Übergriffe durch den Vater dort auch bereits aufgetreten sei, da Mara gegenüber der Logopädin geäußert habe, ihr tue es da so weh, wobei sie auf ihr Genitale gedeutet habe.

Zunächst ist jedoch an eine psychodiagnostische Abklärung mit Mara nicht zu denken, da sie die Kontaktaufnahme auf längere Zeit zu mir verweigert. Zur Hypothesenklärung müssen daher Informationen ohne Wissen der Eltern bei anderen Kontaktpersonen des Kindes eingeholt werden. Insofern unterscheidet sich das fachliche Vorgehen bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vom üblichen Vorgehen. Es leitet sich nämlich aus dem gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII her, insofern als die Gefährdung des Kindes nicht durch entsprechende Unterstützung der Eltern durch die Jugendhilfe abgewendet werden kann, da es der Vater ist, der der sexuellen Gewalt beschuldigt wird.

Um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen bedarf es des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte, von denen mindestens eine die vom Gesetzgeber geforderte „insoweit erfahrene Fachkraft,, sein sollte.

### Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“

An diesem Fall soll exemplarisch aufgezeigt werden, welche Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gestellt werden:

- Fachliches Wissen über Folgen von Kindeswohlgefährdung
- Kooperation mit anderen Fachkräften als Grundlagen für professionelles Handeln zum Schutz von Kindern (Vernetzungskompetenz)
- Abschätzen des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften

### Fachliches Wissen

Zunächst zum fachlichen Wissen über die Folgen von sexualisierter Gewalt auf die Entwicklung der Bindungsfähigkeit eines Kindes.

Das Erleben von sexualisierter Gewalt durch eine Bindungsperson oder eine Person, die durch ihre Fürsorgestellung in einer solchen Position ist, ist eine der schlimmsten Erfahrungen für ein Kind. Wenn etwa der Vater oder die Mutter oder ein nahe stehender Verwandter das Kind sexualisierter Gewalt aussetzt, führt dies nachweislich zu einer schwerwiegenden Traumatisierung (Brisch 2003).

Dies hat ganz besonders dann, wenn das Kind in den ersten Lebensjahren über einen längeren Zeitraum sexuell missbraucht worden ist, erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Bindungssicherheit. Die Kinder entwickeln nicht nur eine desorganisierte Bindung, sondern meist eine Bindungsstörung. Sind es die wesentlichen Bindungspersonen, die den Kindern schwerwiegende Traumatisierungen zufügen, tun sie dies meist über einen längeren Zeitraum. Daher kommt es zu schweren Formen von Bindungsstörungen bis hin zu post-traumatischen Belastungsstörungen, wie beispielsweise stereotypen Bewegungsmustern und Abspaltung von Gefühlen sowie selbstverletzendem Verhalten.

Eine im Kontext sexualisierter Gewalt ausgesprochene Drohung, das Kind bei Nichteinhalten eines Schweigegebotes umzubringen, hinterlässt bei diesem eine kaum integrierbare innere Spannung aus Angst, Panik, Ausgeliefertsein und Schmerz in einem Zusammenhang, der gleichzeitig körperliche Nähe und Berührung mit einer vertrauten Bindungsperson beinhaltet. Dies löst beim Kind einen unlösbaren Bindungskonflikt aus, der die Bindungssicherheit zerstört und sich besonders zerstörerisch auf die psychische und physische Entwicklung auswirkt (Brisch a. a. O.).

Es kommt zu einer typischen Abwehr der intensiven angsterfüllten Affekte mit der Folge, dass die Körperwahrnehmung mithilfe von Dissoziation abgeschaltet wird. Dissoziation ist ein Schutzmechanismus, der dazu dient, körperliche oder seelische Schmerzen, die mit dem Trauma verbunden sind, nicht bewusst wahrzunehmen. Das heißt, die Körperwahrnehmung wird durch die Dissoziation abgeschaltet, so dass auch angenehme körperliche Gefühle in anderen positiven Beziehungskontexten nicht mehr erlebbar sind. Das Kind nimmt seinen Körper als gefühllos und abgespalten wahr, nicht mehr als Teil des positiven Selbsterlebens. Es entstehen schwere emotionale Entwicklungsstörungen, die sich auf die kognitive und körperliche Entwicklung negativ auswirken können und sowohl zu Wachstumsretardierungen als auch später zu Schulversagen mit Anzeichen einer Pseudodemenz führen können (Brisch a. a. O.)

Die mit Abstand wichtigste Erfahrung, die jeder Mensch während seiner frühkindlichen Entwicklung machen kann ist die, dass er in einem sozialen Umfeld Schutz und Geborgenheit findet. Die zweite wichtigste Erfahrung ist die, dass er durch eigenes Handeln in der Lage ist, eine Bedrohung oder Störung seines inneren Gleichgewichtes unter Kontrolle zu bringen (Selbstwirksamkeit). Wenn diese beiden Grunderfahrungen fest im kindlichen Gehirn verankert sind, kann im weiteren Leben eine optimale Balance zwischen Bindungsfähigkeit und Selbstvertrauen entwickelt werden. Überwiegen jedoch in der frühkindlichen Entwicklung Erfahrungen, die mit unkontrollierbaren Belastungen einhergehen, führt dies zu einer psychischen Destabilisierung, die irreversible Schäden nach sich zieht (Hüther, 2003).

Gelingt es einem Kind nicht, die mit einer traumatischen Erfahrung einhergehenden Stressreaktionen zu kontrollieren, kann dies zu lebensbedrohlichen Destabilisierungsprozessen führen. Jedes traumatisierte Kind spürt das, und es wird deshalb mit allen Mitteln versuchen, das traumatische Erlebnis und die posttraumatisch immer wieder kommenden fragmentierten Erinnerungen an das erlebte Trauma unter Kontrolle zu bringen. Die wesentliche Strategie besteht darin, die traumatische Erfahrung aus der Erinnerung zu verdrängen, sie auszuklammern durch die Konstruktion einer veränderten Wahrnehmung und die assoziative Verarbeitung von Phänomenen der Außenwelt. Bei manchen Kindern wird dadurch die gesamte emotionale Reaktionsfähigkeit permanent unterdrückt. Bei anderen Kindern kann es zu bizarr anmutenden oder gar selbstgefährdenden Bewältigungsstrategien bis zur Zwanghaftigkeit kommen. Häufig zeigen traumatisierte Kinder Störungen in ihrer Affektregulation mit Zuständen der Betäubung und Übererregung, häufig auch gepaart mit impulsivem und riskantem Verhalten (Hüther a. a. O.). Die Kinder sind in ihrer Selbstwahrnehmung und in der Wahrnehmung anderer gestört und haben große Schwierigkeiten, zwischen sich und anderen Grenzen zu ziehen und aufrechtzuerhalten. Sie zeigen nicht selten Bewusstseinsveränderungen, Amnesien, Dissoziationen, Depersonalisations- und Derealisationsphänomene, flahbacks und Alpträume. Häufig weisen sie in der Schule schwere Lern-, Aufmerksamkeits-, Kontakt- und Konzentrationsstörungen auf.

Letzteres erklärt auch, warum Mara trotz durchschnittlicher Intelligenz in einer Behinderteneinrichtung war.

#### Kooperation mit anderen Fachkräften

Nun zur Kooperation mit anderen Fachkräften als Grundlage für professionelles Handeln zum Schutz von Kindern (*Vernetzungskompetenz*).

Stufen der Kooperation sind nach Schrapper (2006):

- die Anerkennung der Ko-Existenz trotz Konkurrenz
- die Koordination, d. h. das geordnete Nebeneinander
- die eigentliche Kooperation, nämlich das gemeinsame Operieren.

Die Kooperation zwischen den Fachleuten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sorgfältige Hilfeplanung, da die Problematik einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein ganzheitliches Vorgehen erfordert. Das Gremium dafür ist die sog. *HelferInnenkonferenz*. Ihre Aufgabe ist es, im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte ein verbindliches Handlungskonzept zu erarbeiten mit fachlichen Beurteilungskriterien. Dies ermöglicht eine

sorgfältige *Hypothesenprüfung*. Die Mitarbeiterin der Sozialen Dienste ist laut Gesetz fallverantwortlich, während die Funktionen und Rollen der anderen Fachdienste definiert werden müssen. Zunächst muss eine Gesprächsleitung für die HelferInnenkonferenz bestimmt werden, die sinnvoller Weise nicht am Fall beteiligt ist. Ihre Aufgabe ist die Moderation der Konferenz und die Sicherstellung der Dokumentation. Gemeinsames Ziel ist die Risikoeinschätzung.

Eine standardisierte Dokumentation enthält:

- die Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes;
- die Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- die Beratungs- und Hilfeprozesse (Dt. Städtetag 2003).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe;
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung;
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung;
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind;
- die Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven (a. a. o.).

Für das Ergebnisprotokoll ist die fallverantwortliche Fachkraft der Sozialen Dienste zuständig. Es werden verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprachen getroffen und Rollen und Vorgehensweisen geklärt unter Beachtung möglicher Interessenskollisionen, und es werden Aufträge an die einzelnen Institutionen formuliert.

*Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“*

Wesentlich für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hypothesenprüfung. Dazu müssen Daten und Fakten zusammengetragen werden und deren Bedeutung im Zusammenwirken der verschiedenen Fachrichtungen bewertet werden.

Um das Gefährdungsrisiko durch Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung abzuschätzen, sieht der Gesetzgeber daher im § 8 a SGB VIII das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vor, wenn sich gewichtige Anhaltspunkte bzw. Unsicherheiten ergeben (Werner, 2006). Bei Verdachtsmomenten auf sexuelle Gewalt sollte angesichts der hohen Schwierigkeiten der Aufdeckung und Aufklärung im Einzelfall einerseits und der Folgen bei falschem Verdacht andererseits schon in der Phase der Abklärung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, eine erfahrene Fachkraft einer Beratungsstelle oder eines Interventionsteams hinzugezogen werden. (s. Leitlinien zur fachlichen Kooperation im Stadtjugendamt Mannheim bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen).

Die Beteiligung anderer Fachkräfte ist nach Werner (a. a. o.) eine kollegiale Unterstützung zur Sicherung der erforderlichen Qualität im ersten Schritt des Abklärungsprozesses, bevor weitere Schritte unternommen werden. Dieser Abklärungsprozess hat anonymisiert zu erfolgen.

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, kommt es zum zweiten Schritt der Bewertung beim Jugendamt durch Hinzuziehen einer in diesen Fragen erfahrenen Fachkraft. Auch wenn seitens des Gesetzgebers unterstellt zu werden scheint, dass die insoweit erfahrene Fachkraft in den Sozialen Diensten selbstverständlich vorhanden ist, so Werner, sollte darüber hinaus eine Fachkraft, die speziell in Bezug auf Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung erfahren ist, aus den Beratungsstellen des freien bzw. des öffentlichen Trägers hinzugezogen werden. Diese Fachkraft sollte über fachliches Wissen zur Entwicklungspsychologie, zu Störungsbildern und Folgen möglicher Kindeswohlgefährdungen verfügen. Ziel aller Bemühungen muss es sein, das Kindeswohl zu sichern, indem Eltern auch in kritischen Situationen in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden.

Es sei zu begrüßen, dass der Gesetzgeber im § 8 a Abs. 1 SGB VIII die Hilfe durch Unterstützung der Eltern durch Anbieten geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung vorangestellt hat. Sind die Eltern zur Wahrung ihrer Elternverantwortung selbst bei entsprechender Unterstützung durch die Jugendhilfe aber nicht in der Lage, hat die Jugendhilfe anstelle der Eltern das Wohl des Kindes zu sichern. Dies ist meist der Fall, wenn ein Kind in der Familie sexueller Gewalt ausgesetzt ist. Zur *Risikoeinschätzung und Risikobewertung* ist in diesen Fällen das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein kategorischer Imperativ, da dies weit reichende Konsequenzen für den weiteren Lebensverlauf der betroffenen Personen habe. Dies ist jedoch nur eine gesetzliche Vorgabe für den öffentlichen Träger, nicht für die freien Träger. Wenn dieselben Ziele - nämlich die Verbesserung der Qualität von Entscheidungen - auch auf Seiten der freien Träger erreicht werden sollen, ist dies nur durch entsprechende Vereinbarungen des öffentlichen Trägers mit dem freien Träger möglich. Wenn nicht bei jedem freien Träger ein solch breites Aufgabenspektrum wie bei den sozialen Diensten ohne weiteres anzunehmen ist, kann die entsprechende fachliche Kompetenz nicht von vornherein unterstellt werden. Ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte würde daher nicht zwangsläufig die Einbeziehung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ bedingen. Daher habe der Gesetzgeber auf die Einbeziehung einer solchen erfahrenen Fachkraft abgestellt. Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bedeute, dass diese sowohl von der Ausbildung her als auch mit ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sein muss, in den schwierigen Fragen der Risikoeinschätzung eine kompetente Unterstützung zu leisten. Diese könne entweder beim Träger der Einrichtung oder des Dienstes selber beschäftigt sein, sie könne aber auch als Fachkraft eines anderen freien Trägers oder des öffentlichen Trägers in Anspruch genommen werden. Der Träger habe also festzustellen, ob er selber über eine solche Fachkraft verfüge oder welche andere Fachkraft dafür zur Verfügung stehe. Intern habe er dann festzulegen, wie diese Ressource in den notwendigen Situationen abgerufen werden kann (Werner a. a. O.).

### Datenerhebung

Für eine korrekte Risikoeinschätzung ist die Gewinnung maßgeblicher Informationen wichtig (s. § 62 Abs. 3 SGB VIII). Während in der Vergangenheit Unsicherheit darüber bestand, wann und in welchem Umfang Daten im Zusammenhang einer vermuteten Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung bei Dritten erhoben werden konnten, ist die Erfüllung des *Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII* nunmehr die gesetzliche Grundlage für die notwendige Informationsbeschaffung bei Dritten. Damit schafft das Gesetz ebenfalls eine entsprechende Grundlage für die in der Praxis bei Verdacht auf sexuelle Gewalt relevante Situation, dass die Erhebung bei den Betroffenen, also den möglichen Täter/innen

sexueller Gewalt, den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Das Instrument des § 62 SGB VIII steht aber erst dann zur Verfügung, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung vorliegen, nicht hingegen steht es zur Bewertung der Frage zur Verfügung, ob die Anhaltspunkte gewichtig sind. Das heißt also, wenn im Rahmen einer Beratung in der Psychologischen Beratungsstelle Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als gewichtig eingeschätzt werden, muss seitens der Beratungsstelle das Jugendamt eingeschaltet werden, um die Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen abzuwenden. Selbst bei intensiver Hilfe seitens der Jugendhilfe bleibt nämlich bei sexueller Gewalt in der Familie das Risiko akuter Kindeswohlgefährdung bestehen.

#### Intervention durch das Jugendamt

Dann ist eine Hilfe durch Intervention als notwendig und geeignet anzugehen. Das heißt, wenn die akute Kindeswohlgefährdung in der psychologischen Beratung festgestellt wird, ist die Einschaltung des Jugendamtes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII zur Prüfung der erforderlichen Interventionsmaßnahmen angezeigt. Denn Hilfen zur Erziehung können nur seitens des Jugendamtes gewährt werden. Davon gibt es nur eine Ausnahme, nämlich dass der Gesetzgeber auf dem Weg des § 36 a Abs. 2 SGB VIII ambulante Hilfen, besonders Erziehungsberatung, unmittelbar zulassen soll. Um die Niedrigschwelligkeit des Angebots für Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII nicht durch die Notwendigkeit der Aufstellung eines Hilfeplans durch das Jugendamt zu gefährden, stellt der § 36 a SGB VIII klar, dass das Jugendamt eine unmittelbare Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen zulassen soll. Denkbar sind als niedrig-schwellige Hilfen auch Beratungsstellen, die auf sexuelle Gewalt spezialisiert sind oder der Kinderschutzbund oder Kinderschutzzentren, die ebenfalls eine hohe Kompetenz in Angelegenheiten der Kindeswohlgefährdung haben. Es muss vor Ort entschieden werden, welche ambulanten Angebote konkret für die Gefährdungssituation des § 8 a SGB VIII zulässig sind und für deren direkte Inanspruchnahme dann auch Sorge zu tragen ist. Umgekehrt haben die oben erwähnten Stellen im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung die Verpflichtung, das Jugendamt bzw. die Sozialen Dienste zum geeigneten Zeitpunkt in den Hilfeprozess einzubeziehen. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen des öffentlichen bzw. der freien Träger feststellen, dass sich gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung ergeben, weil die Kindeswohlgefährdung von einem Elternteil ausgeht, bleibt zur Gefahrenabwehr in vielen Fällen nur noch das Tätigwerden des Jugendamtes. Es prüft die notwendigen Schritte der Hilfeplanung bis hin zur Herausnahme des Kindes durch Anrufen des Familiengerichts. (Werner, a. a. O.)

Der Inhalt der Informationen an das Jugendamt sollte folgende Fragen beantworten:

- Welche gewichtigen Anhaltspunkte hat es gegeben?
- Zu welcher Bewertung kam die Abschätzung des Gefährdungsrisikos?
- Welche erfahrene Fachkraft war an dem Prozess beteiligt?
- Wie sah die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen aus?
- Wurde auf Hilfen hingewirkt, wenn ja, auf welche?
- Aus welchem Grund geschieht die Einschaltung des Jugendamtes?

### Information an Sorgeberechtigte

Wenn die akute Gefährdungssituation es erforderlich macht, das Kind zu seinem Schutz aus der Familie herauszunehmen, z. B. auf dem Weg der *Inobhutnahme*, muss nicht nur das Jugendamt informiert werden, sondern auch die Eltern des Kindes. Wer die Eltern informiert, sollte im Rahmen der HelferInnenkonferenz bzw. des Hilfeplanprozesses festgelegt werden. Inhalt dieser Information an Eltern im Falle von sexueller Gewalt durch einen Elternteil bzw. Stiefelerteil kann auf keinen Fall eine differenzierte und detaillierte Schilderung der Entstehungsgeschichte des Verdachts auf sexuelle Gewalt sein. Dazu reicht es aus, ihnen zu sagen, dass der Verdacht, dass das Kind in der Familie sexueller Gewalt ausgesetzt ist, aus dem Verhalten und aus den Äußerungen des Kindes geschlossen wird. Ziel des Gespräches ist es, den Sorgeberechtigten ihre Elternverantwortung zurückzugeben mit der Absicht, dass es hier um die Frage gehe, welche Folgen die Tatsache hat, dass sie ihre Verantwortung nicht wahrgenommen haben; nicht jedoch eine Rechtfertigung seitens der Jugendhilfe, warum sie zur Inobhutnahme des Kindes gezwungen ist. Es wird besprochen, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen bzw. therapeutischen Maßnahmen für das von sexueller Gewalt betroffene Kind vorgesehen sind und welche therapeutischen Angebote für Mutter bzw. Vater oder Stiefvater möglich sind.

### Erwartungen an freie Träger bezüglich des Schutzauftrages

Die Erziehungsberatungsstellen der öffentlichen als auch der freien Träger spielen drei herausragende Rollen:

1. Sie sind der Ort der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung, und sie sind mit hoher Kompetenz zur adäquaten Reaktion ausgestattet. Zudem sind sie geübt in der Kooperation mit dem Jugendamt oder den Sozialen Diensten in Fällen notwendiger Interventionen.
2. Sie sind wesentliche Partner im Kontext des Hinzuziehens einer in Kinderschutzfragen allgemeinen und in der Risikoeinschätzung im Besonderen erfahrenen Fachkraft.
3. Sie sind eine Stelle, die direkt in Anspruch genommen werden kann.

Dies alles zeichnet nach Werner (a. a. O.) Erziehungsberatungsstellen als wichtiges Element der Qualitätssicherung und Qualitätsstärkung in Fällen des Kindesschutzes aus. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ergibt sich folgerichtig ein Qualifizierungsbedarf der Fachkräfte, damit sie sich nicht im Labyrinth professioneller Beziehungsgeflechte verheddern, sondern mithilfe klarer Rollendefinitionen gemeinsam ihrem gesetzlichen Schutzauftrag nachkommen.

Vielen Dank!

## ***Literaturangaben***

BRISCH, K.-H. (2003): Bindungsstörungen und Trauma. In: Brisch, K.-H.; Hellbrügge, T. (Hg.): Bindung und Trauma. Stuttgart Klett-Cotta, S. 105 – 135

DT. STÄDTETAG (2003): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. AZ: 51.71.341)

FEGERT, J. (1993): Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht, Bd. 2 Volksblatt Verlag Köln

HÜTHER, G. (2003): Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen im Kindesalter auf die Hirnentwicklung. In: Brisch, K.-H. u. Hellbrügge, T. (s. o.), S. 94 – 104

Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Mannheim (2004). (Gesundheit und Soziales – FB Jugendamt).

SCHRAPPER, CHR. (2006): Herausforderungen an die institutionelle Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe. Vortrag gehalten auf der Fachtagung des Jugendamtes Mannheim.

WERNER, H. H, (2006): „Umsetzung des Schutzauftrags aus der Perspektive des öffentlichen Trägers – Erwartungen an die freien Träger“. Fachtagung des Diakonischen Werks der EKD

Korrespondenzadresse:

Verena Bartels  
Psychologische Beratungsstelle Süd  
Relaisstr. 164  
68219 Mannheim  
Tel.: 0621/89 60 45  
Fax: 0621/89 60 46  
E-Mail: [beratung.sued@mannheim.de](mailto:beratung.sued@mannheim.de)

## Kriterien zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Petra Heil, Gisela Göldner

„Kindeswohl“ ...

...ist keine messbare Variable, sondern ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der allein unter rechtlichen Aspekten nicht zu erfassen oder zu erklären ist, sondern nur unter **interdisziplinärem Bezug**.

Kindeswohl unter familienrechtspsychologischem Aspekt

Kindeswohl ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen **günstige Relation** zwischen seiner **Bedürfnislage** und seinen **Lebensbedingungen**.

Bedürfnisse werden hier im Sinne von „objektiven“ Entwicklungserfordernissen verstanden.

⇒⇒

⇒⇒

Als **günstig** wird angesehen, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die **sozialen** und **altersmäßigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung** erfüllt werden.

(vgl. Dettenborn/Walter 2002)

## Kindeswohl unter familienrechtspsychologischem Aspekt

Der **Begriff „Kindeswohl“** begegnet uns in fast allen einschlägigen Rechtsvorschriften in unterschiedlicher Weise.

Dabei erfüllt er in den einzelnen Gesetzestexten unterschiedliche **Funktionen**:

Die Bestimmung

- der **Bestvariante** (z. B. §1671 Abs. 2 (2) BGB),
- der **Genugvariante** (z. B. § 1741 Abs. 1 BGB) und
- die **Gefährdungsabgrenzung** (z. B. § 1666 BGB).

## Kindeswohl unter familienrechtspsychologischem Aspekt

Die wesentliche Grundvoraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentwicklung wird in der Erfüllung kindlicher **Grundbedürfnisse** gesehen.

Drei basale kindliche bzw. menschliche Grundbedürfnisse („basic needs“) sind:

- das Bedürfnis nach Existenz
- das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit
- das Bedürfnis nach Wachstum

### Bedürfnis nach Existenz:

- grundlegende physiologische Bedürfnisse (*ausgewogene Ernährung, Körperpflege, angemessener Wach- und Ruherhythmus*)
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit
- Schutz vor schädigenden Einflüssen, Gefahren, Krankheiten
- Unterlassen von Gewalt *u. a. physisch und psychisch grenzverletzenden Verhaltensweisen* bzw. Schutz davor

stellt Voraussetzung zum Leben und Überleben dar!

## Bedürfnis nach sozialer Bindung:

- Grundbedürfnis von Kindern und Erwachsenen
- beständige Bindung an die Person, die für die Befriedigung der Bedürfnisse sorgt

## Bedürfnis nach Wachstum:

- geistiges und auch körperliches Wachstum
- kognitive, emotionale, ethische und soziale Anregungen
- Erfahrungsräume, Struktur, Halt und berechenbar gesetzte Grenzen

## Kindeswohlgefährdung ...

... ist „eine **gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr**, dass **sich bei der weiteren Entwicklung** eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** vorhersehen lässt.“ (Rechtssprechung BGH)

⇒⇒

⇒⇒

Daraus ergeben sich drei Kriterien, die nebeneinander erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung
- Sicherheit der Vorhersage  
(vgl. Schmid/Meysen, in Kindler 2006)

## Kindeswohlgefährdung

Bei der Frage, ob eine Gefahr benannt werden kann, ist die strikte Orientierung an der Situation des einzelnen Kindes gefordert, an der **Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse**.

## Ursachen der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- die Vernachlässigung des Kindes
- das unverschuldete Versagen oder
- das Verhalten eines Dritten.

## 4 Fallgruppen:

### 1. Fallgruppe Was ist missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts?

- aktives Handeln
- falscher, rechts- und zweckwidriger Gebrauch des Sorgerechts
- dem Kind bewusst Schaden zufügen oder die Interessen des Kindes nicht berücksichtigen

#### Beispiele:

- körperliche, seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Gesundheitsgefährdung durch Verweigerung notwendiger medizinischer Maßnahmen
- Autonomiekonflikte
- Ausbeutung der Arbeitsleistung
- Anhalten zum Betteln
- Wegnahme des Kindes von Pflegeperson
- Umgangsverweigerungen

## 2. Fallgruppe Was ist Vernachlässigung?

= andauernde oder wiederholte Unterlassungen fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung notwendig wäre  
(vgl. Schone 1997, in Kindler u. a. 2006)

Bereiche:

- erzieherische Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung
- körperliche Vernachlässigung

## 3. Fallgruppe Was ist unverschuldetes Versagen?

- neben den anderen 3 Kriterien erfüllt dies die Funktion des Auffangtatbestandes
- orientiert sich allein an Situation des Kindes, ohne Schuldzuweisungen

Fallgruppen: (Beispiele)

- fehlende Ressourcen
- chronische Belastungen
- Suchterkrankungen
- psychische Störungen
- geistige oder körperliche Behinderungen

## 4. Fallgruppe Was ist mit Verhalten eines Dritten gemeint?

- alle Personen, die nicht Eltern sind  
(z. B. Stiefeltern, Lebensgefährten, Freunde der Eltern, Pflege- oder andere Betreuungspersonen, Verwandte, Nachbarn ...)
- Eltern haben, verschuldet oder unverschuldet, ihr Kind unzureichend vor schädigendem Einfluss des Dritten geschützt

## Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

(vgl. Landesjugendhilfeausschuss Thüringen „Leitlinien – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“)

### Äußere Erscheinung

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle
- starke Unterernährung
- Fehlen von jeder Körperhygiene
- mehrfach witterungsunangemessene oder schmutzige Kleidung

### Verhalten

- auffällige Verhaltensänderungen
- Rausch- und / oder Benommenheitszustände
- Schulverweigerung
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit

⇒⇒

⇒⇒

- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- Äußerungen, die auf Misshandlung hinweisen
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten
- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

## Verhalten der Erziehungsperson in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- häufige Gewalt gegen das Kind
- häufiges Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes

⇒⇒

⇒⇒

- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes

## Familiäre Situation

- drohende Obdachlosigkeit
- Kleinkind ist häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder bei ungeeigneten Personen
- Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten

## Persönliche Situation der Erziehungsperson

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind
- häufige berauschte, benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung

## Wohnsituation

- stark vermüllte, völlig verdreckte Wohnung oder Wohnung mit Spuren von Gewalteinwirkung
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

## Prinzipien bei Interventionen

- Keine Suche nach dem „Täter“...
- Prinzip der Freiwilligkeit  
*aber*
- Kindeswohl geht vor Elternrecht!

## Gespräche mit dem Kind / dem Jugendlichen

- Beziehungsaufbau
- Gefühle des Kindes/Jugendlichen beachten!
  - Kinder sind in Gefühlsambivalenzen gegenüber ihren Eltern gefangen
  - Unsicherheit / Angst vor Reaktionen [der Eltern]

⇒⇒

⇒⇒

- Was brauchen Kinder / Jugendliche?
  - Sicherheit, dass ihren Aussagen geglaubt wird
  - Keine falschen Versprechungen
  - Bestätigung, dass es richtig war, sich mitzuteilen
- keine Warum - Frage, aber W-Fragen  
  
(wer, wie, was wann...)

## Prinzipien / Haltung in der Arbeit mit Eltern

- sich verinnerlichen:

Wie geht es Eltern, die ihre Kinder misshandeln und Kontakt zu „Helfern“ erleben?  
(Scham, Angst, Ärger, Hoffnung...)

⇒⇒

⇒⇒

- Was brauchen Eltern von den Helfern?
  - Offenheit / Ehrlichkeit
  - Sorge um Kind den Eltern mitteilen
  - akzeptierende Haltung, dass Eltern das Beste für ihr Kind wollen, auch wenn sie an ihre Grenze geraten
  - unterstützende Haltung, dass Schwierigkeiten schwierig aber bewältigbar sind

## Möglichkeiten / Grenzen für SozialarbeiterInnen / PädagogInnen bei Umgang mit dem Verdacht auf Kindesmisshandlung

1. Ruhe bewahren!
2. Hilfe und Unterstützung holen!
3. Verdachtsmomente schriftlich festhalten!
4. Ressourcen des Kindes / des Jugendlichen und der Familie auflisten.

⇒⇒

⇒⇒

5. Verdachtsmomente / weiteres Vorgehen in Teamberatung und/oder mit insoweit erfahrener Fachkraft besprechen!
6. Bei Verdachtserhärtung Jugendamt informieren!
7. Hilfeplanung liegt in Verantwortung des Jugendamtes

⇒⇒

⇒⇒

8. Für betroffenes Kind/Jugendlichen weiter ansprechbar bleiben, Kontakt intensivieren.
9. Möglichkeiten zum Sprechen anbieten!
10. Sich selbst Hilfe im Umgang mit betroffenem Kind / Jugendlichen holen!

## Dokumentation

Was wurde wann, von wem beobachtet?

- Fakten klar von Interpretationen trennen
- Wie reagierten betroffene Kinder / Jugendliche in Gesprächen?
- Wie reagierten Eltern in Gesprächen?

## Dokumentation

Information an das Jugendamt muss folgende Aussagen enthalten:

- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Risikoeinschätzung der insofern erfahrenen Fachkraft
- Angaben zu den dem Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten benannten Hilfen
- Angaben, inwieweit erforderliche Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind

*(vgl. Landesjugendhilfeausschuss Thüringen „Leitlinien – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“)*

## Effektive Arbeitsstrukturen in der Entscheidungsfindung des ASD bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Alles rechtens? -

Christine Wagner, Elke Schnabel

### Ein Kind

das ermuntert wird,  
lernt Selbstvertrauen.

Ein Kind, dem mit Toleranz begegnet wird,  
lernt Geduld

Ein Kind, das gelobt wird,  
lernt Bewertung.

Ein Kind das Ehrlichkeit erlebt,  
lernt Gerechtigkeit.

Ein Kind, das Freundlichkeit erfährt,  
lernt Freundschaft.

Ein Kind, das Geborgenheit erlebt,  
lernt Vertrauen.

Ein Kind, das geliebt und umarmt wird,  
lernt Liebe in dieser Welt zu empfinden.

C. Wagner, E. Schnabel

## Arbeitsstrukturen und fachgerechte Umsetzung des Schutzes und der Hilfe bei Kindeswohlgefährdungen

---

orientieren sich an:

normativen Vorgaben des SGB VIII  
Leitlinien des Handelns  
fachlich-methodischen Prinzipien  
organisatorischen Rahmenbedingungen

## Normative Vorgaben des SGB VIII

---

Gesetzlicher Auftrag mit Interpretationsspielräumen, welche fachlicher Orientierung und Unterstützung bedürfen:

- ☒ Hilfefunktion
- ☒ Schutzfunktion

Jugendamt bleibt Inhaber der gesetzlichen Garantenstellung zur Umsetzung des Schutzauftrages (Gesamtverantwortung)

## Leitlinien des Handelns der Fachkräfte

---

Familie im Mittelpunkt

Beratung mit konkretem Hilfeangebot im Familiensystem

Entwicklung von Beziehung über verständliche Kommunikation und persönliche Ansprache

Eigenressourcen vor Fremdhilfen mit klarer Zielstellung

Kooperation statt Kontrolle

## Fachlich-methodische Prinzipien im Falle von Intervention

---

Analyse der Situation vor Ort und prognostische Einschätzung der Entwicklungsdynamik

des familiären Systems mit einer weiteren Fachkraft

kollegiale Fallberatung (Reflexion der Wahrnehmungen und Fakten sowie deren Bewertung)

Teamberatung

Transparenz der Entscheidungsprozesse

## Organisatorische Rahmenbedingungen

---

Klarheit über Entscheidungsprozesse und Befugnisse (Wer? Was? Mit wem?)

Personalausstattung und zeitliche Ressourcen

partizipatives Arbeiten mit Vertrauen und Offenheit

Dokumentation und Qualitätsmanagement

## Leitungsverantwortung

---

Handlungsorientierungen und Verfahrensvorgaben (z. B. Dienstanweisung)  
Zuständigkeits-, Vertretungs- und Organisationsstrukturen  
Vereinbarungen mit freien Trägern zur Erfüllung des Schutzauftrags  
Kooperation mit anderen Institutionen  
Sicherung der Leistungspalette (materielle Sicherung, Zeit, Qualifikation)

## Neue Herausforderungen - Konsequenzen für die Sozialen Dienste

---

Qualifikation der Mitarbeiter und fachliche Standards mit den Trägern umsetzen  
kritische Prüfung der bestehenden Verfahren und deren Anpassung (z. B. Kinderschutz-  
bogen)  
Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte (festgelegte Struktur und Form zur  
Entwicklung eines Schutzkonzeptes)  
klare Aufgabenteilung und Transparenz  
Aufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit

## Alles ohne Netz? - Zusammenarbeit bei § 8a SGB VIII

Klaus Menne

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Auftrag des Kindesschutzes, wie ihn § 8a SGB VIII nun konkretisiert hat, ist für die Jugendhilfe nicht neu; er ist auch für die Erziehungs- und Familienberatung keine neue oder gar ihrem Selbstverständnis zuwider laufende Aufgabe – auch wenn dies angesichts der Vorgabe, Informationen über Personen, die sich in Beratung befinden, an das Jugendamt weiter zu geben, vorderhand als ein Bruch des für Erziehungsberatung konstitutiven Vertrauensschutzes erscheinen mag.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat in ihren Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages die aktuellen rechtlichen Vorgaben mit der Situation kontrastiert, die für Beraterinnen und Berater sich nach alter Rechtslage ergeben haben. Sie wissen, der Schutz des Privatgeheimnisses gilt als eine Bedingung, unter der Rat suchende Personen sich erst entschließen können, Einzelheiten ihres privaten Lebens mitzuteilen, insbesondere solche, die es ihnen schwer machen, sich in ihre Kinder hineinzusetzen oder auch den Kindern notwendige Grenzen aufzuzeigen. Eltern müssen sich in ihrer eigenen Verletzlichkeit offenbaren können, wenn die Unterstützung durch Erziehungsberatung für sie hilfreich sein soll.

Daraus folgt, dass Inhalte eines Beratungsgesprächs nur veröffentlicht werden können mit dem Einverständnis dessen, der sein Privatgeheimnis anvertraut hat. Aber zugleich hat immer gegolten, dass dann ein anvertrautes Privatgeheimnis offenbart werden darf, wenn dem eine gesetzliche Pflicht zu Offenbarung zugrunde liegt. Dies ist z. B. bei Straftaten der Fall, deren Nichtanzeige selbst unter Strafe steht (§ 138 StGB) wie die Vorbereitung eines Angriffskriegs. Ebenso aber ist eine Offenbarung zulässig, wenn ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) dies erfordert. Das heißt, wenn die Offenbarung ein angemessenes Mittel ist, um eine gegenwärtige und anders nicht abwendbare Gefahr für Leib und Leben ... von sich selbst oder einer anderen Person abzuwenden.

Dies genau markierte die bisherige Rechtslage zum Kindesschutz in der Beratung: die Beratungsfachkraft war einerseits gehalten, ihre Pflicht zum Schutz des Privatgeheimnisses einzuhalten und sie musste andererseits konstatieren, dass das Wohl eines Kindes, um dessentwillen sie die Beratung durchführte, mit Mitteln der Beratung nicht (mehr) zu sichern war. In dieser Situation hatte jede Beraterin und jeder Berater auch bisher schon zu prüfen, ob zum Wohl des Kindes § 203 StGB zu brechen war. Was in der Folge – wie heute - praktisch bedeutete, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Die Neuerung, die

§ 8a für diese Konfliktsituation bringt, ist Rechtssicherheit für die Beraterin und den Berater, denn sie bzw. er muss sich nicht mehr allein gegen geltendes Recht auflehnen, sondern kann sich bei der Information des Jugendamtes auf eine gesetzliche *Offenbarungsbefugnis* stützen.

Und ein zweites will ich aus der Empfehlung der Bundeskonferenz hervorheben: die mit dem Charme juristischer Stilistik formulierte „Verpflichtung ..., dass die Fachkräfte ... das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden“ ist keine dem Beratungsprozess äußerliche Rechtspflicht, die nun störend in die Praxis hereinragt. Zwar ist die gerade angesprochene Offenbarungsbefugnis zugleich mit einer Pflicht zur Offenbarung verknüpft, doch liegt dem allein fachliches Handeln zugrunde. Bevor nämlich eine Beraterin oder ein Berater das Jugendamt informieren kann, muss er eine doppelte fachliche Feststellung treffen:

- Zunächst: Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, der sich bei mir in Beratung befindet, oder auf den sich meine Beratung der Eltern bezieht, ist gefährdet.
- Und es muss die Einschätzung hinzukommen, dass die Mittel, die mir in der Beratung zur Verfügung stehen, etwa um die Eltern in ihrem Handeln zu beeinflussen, nicht ausreichen, um die Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen abzuwenden.

Erst wenn diese beiden fachlichen Einschätzungen getroffen sind, ergibt sich eine Pflicht zur Information des Jugendamtes.

Wenn also eine Beratungsfachkraft über die Informationsweitergabe an das Jugendamt entscheiden muss, so bleibt die fachliche Verantwortung für diesen Schritt – auch nach dem notwendigen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos – doch bei der einzelnen Beratungsfachkraft. Sie muss beurteilen, wie sich die Situation des Kindes angesichts der gemeinsam geprüften Hypothesen darstellt und welche Handlungsoptionen sie im Rahmen der Beratung glaubt realisieren zu können.

Für die Beratungspraxis sollten sich also keine grundlegenden Neuerungen durch den ausdrücklich geregelten Kinderschutz ergeben. Jedenfalls dann nicht, wenn Beratungsstellen sich des Themas Kinderschutz schon früher fachlich angenommen haben.

Allerdings mag es sein, dass heute die Verknüpfung fachlichen Handelns mit rechtlichen Themen, gar mit Pflichten, deutlicher ins Bewusstsein tritt und eine sonst oft beanspruchte fachliche Unabhängigkeit der einzelnen Beratungsfachkraft auch als Risiko erscheinen kann. Dann stellt sich die Frage: „... und das alles ohne Netz?“.

Ich werde dabei zunächst das Vorgehen innerhalb eines Beratungskontextes betrachten, danach die Unterstützung anderer Einrichtungen und Dienste durch Erziehungsberatung einbeziehen und abschließend auf das Strafrecht als eine sichere Basis fachlichen Handelns hinweisen.

### 1. *Gewichtige Anhaltspunkte*

Ausgangspunkt des Kinderschutzes sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindeswohls. Im Rahmen einer Beratung werden sie kaum als Mitteilung über ein Kind

außerhalb der Beratung auftreten. Vielmehr werden im Verlaufe einer Beratung Einzelinformationen bekannt, die sich zu einem Bild von der Situation des Kindes oder Jugendlichen zusammensetzen. Sie betreffen z. B.

- das Erscheinungsbild des Kindes oder Jugendlichen und
- ihr Verhalten. Sie betreffen auch
- das Erscheinungsbild der Erziehungsperson(en) sowie
- deren Verhalten und natürlich auch
- die familiäre Situation insgesamt.

Der Kinderschutz ist in der Beratung also bei Gelegenheit der Leistungserbringung wahrzunehmen. Auch wenn es hilfreich ist, Operationalisierungen für die verschiedenen angesprochenen Dimensionen zu kennen, so ergibt sich eine Gefährdungssituation doch nicht quasi objektiv aus einer Summation verschiedener Merkmale. Die Informationen sind vielmehr eingebettet in die Geschichten, die die Familie von sich berichtet, und in die Beziehungen, über die sie spricht.

## *2. Beteiligung der Betroffenen*

Da gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in der Erziehungsberatung typischerweise innerhalb einer Beratungssituation bekannt werden, ist die Beratungsfachkraft von Anbeginn zur Klärung nicht allein auf sich selbst zurückverwiesen. Sie befindet sich vielmehr in einem Gespräch mit den Personen, die für das Wohl des Kindes in erster Linie Verantwortung tragen: ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder auch mit den jungen Menschen selbst. Die Beraterin wird also ihre Wahrnehmung in aller Regel mit den Eltern austauschen. Sie wird ansprechen können, dass z. B. ein Bluterguss des Kindes aufgefallen ist, und wird in den Reaktionen der Eltern selbst Hinweise für die Bestätigung oder auch Entkräftung einer Gefährdungshypothese erhalten. D. h. die Beteiligung der Eltern oder des betroffenen jungen Menschen an der gesetzlich geforderten Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist kein von der üblichen Beratung gesonderter Akt, sondern erfolgt in der Beratungssituation selbst.

## *3. Abschätzen des Gefährdungsrisikos*

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos geht über die Feststellung des Vorliegens eines oder mehrerer Anhaltspunkte für eine Gefährdung im Sinne bekannt gewordener Sachverhalte hinaus. Vielmehr gilt es zu eruieren, wie sich die angenommene Gefährdung in der Gesamtkonstellation der Familie darstellt: sehen die Eltern die Probleme, oder bagatellisieren sie eine bereits eingestandene Misshandlung des Kindes? Der Grad der Gefährdung des Kindes ergibt sich aus beidem: den beeinträchtigenden Fakten und den gegebenen Chancen, sie zu verändern. Wichtig sind deshalb die Klärung der Ressourcen, über die die Familie dennoch verfügt, und die Einschätzung der Hilfebeziehung, die zwischen Beratungsfachkraft und Familie besteht und mögliche Veränderungen tragen muss.

Beraterinnen und Berater bewegen sich mithin in ihrem ureigenen Gebiet: in der Analyse der Dynamik von Familien und der Chancen der Veränderung familialer Strukturen.

#### 4. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Eine zentrale Neuerung besteht bei der Vorschrift zum Kinderschutz in der Vorgabe, dass das Gefährdungsrisiko „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ abgeschätzt werden soll. Dies stellt einen wichtigen Fortschritt dar für Situationen, in denen eine Fachkraft sich bisher allein der Anforderung ausgesetzt sah, zu entscheiden ob eine Intervention erforderlich ist oder die Dinge sich auch sonst günstig entwickeln können. Für die Erziehungs- und Familienberatung schreibt bereits die Leistungsnorm des § 28 SGB VIII das „Zusammenwirken der Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen“ vor. Zwar muss nicht jede Beratung im Fachteam vorgestellt werden, aber „es muss gewährleistet sein, dass das Team tätig wird, wenn es darauf ankommt“.

Der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung hat in den von ihm im Jahr 2003 formulierten *Grundsätzen fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung* die Pflicht der Beraterinnen und Berater unterstrichen, das Team zur ständigen Reflexion und ggf. Korrektur der eigenen fachlichen Arbeit zu nutzen, indem dort regelmäßig eigene Fälle vorgestellt werden, insbesondere aber dann, wenn eine Beratung aus ihrer Sicht schwierig verlaufen ist oder abgebrochen wurde. Zudem soll die Beratungsfachkraft *alle besonders schwierigen Beratungen* im Fachteam der Beratungsstelle vorstellen. Dazu werden in den *Grundsätzen* gezählt: Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch oder auch angekündigter Suizid.

Es entspricht also den Grundsätzen fachlichen Handelns in der Erziehungsberatung *alle* Beratungen im Kontext von Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Team vorzustellen. Beratungsstellen sollten prüfen, ob dieser Grundsatz in der Praxis immer im erforderlichen Ausmaß realisiert wird. Und sie müssen weiter prüfen, ob innerhalb ihres jeweiligen Teams eine Fachkraft zur Verfügung steht, die mit Situationen der Gefährdung des Kindeswohls besonders erfahren ist.

#### 5. Kompetenz und Erfahrung der Fachkräfte

Nach den Erhebungen der Bundesstatistik sind im Jahr 2004 insgesamt 14.017 Beratungen nach § 28 beendet worden, die im Kontext von Kindeswohlgefährdungen standen. Davon entfielen 4.423 Beratungen auf den Anlass „Anzeichen für Kindesmisshandlung“ und 9.594 Beratungen auf den Anlass „Anzeichen für sexuellen Missbrauch“. In der Erziehungs- und Familienberatung liegen also vielfältige Erfahrungen im Umgang mit Konstellationen möglicher Kindeswohlgefährdung vor.

Die Fachkräfte haben sich auf solche Beratungsthemen in hoher Zahl durch zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet. Daher verfügten im Jahr 2003 bereits 70 Prozent der Beratungsstellen über mindestens eine Fachkraft, die eine spezifische Qualifikation zum Thema „Sexueller Missbrauch“ absolviert hat. Bei weiteren 40 Prozent der Beratungsstellen war mindestens eine Fachkraft tätig, die eine Qualifikation zum Thema „Gewalt in der Familie“ abgeschlossen hat.

Die absolvierten Fortbildungen und die praktischen Fallerfahrungen rechtfertigen die Einschätzung, dass Erziehungsberatungsstellen in ihrer großen Mehrzahl bereits über die spezifischen Qualifikationen verfügen, die sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern und Jugendlichen benötigen.

## 6. Externe Supervision

Die Arbeit mit Eltern, die das Wohl ihrer eigenen Kinder gefährden, setzt die Beratungsfachkräfte besonderen Anforderungen aus. Mehr als in anderen Beratungskonstellationen müssen Beraterinnen und Berater damit rechnen, dass sie mit eigenen heftigen Gefühlen auf die Bedrohung der Kinder reagieren. Wut und Hass zählen zu den Emotionen, die sich einstellen können und die natürlich auch die Wahrnehmung der komplexen familiären Situation des Kindes in ihren gefährdenden wie ihren noch vorhandenen schützenden Elementen beeinträchtigen können. Deshalb gehört es zu einer fachlich qualifizierten Beratungsarbeit im Kontext des Kinderschutzes hinzu, nicht nur die Perspektive der anderen Kolleginnen und Kollegen zu hören – wie es das Gesetz vorsieht, sondern darüber hinaus auch Supervision für die Kinderschutzarbeit in Anspruch zu nehmen. Sie ermöglicht, die notwendige Mischung von Empathie und Distanz gegenüber den Familien aufrecht zu erhalten. Der Deutsche Arbeitskreis zählt deshalb die Supervision bei *besonders schwierigen Beratungsfällen* zu den unverzichtbaren Standards fachlichen Handelns. Und die *bke* empfiehlt grundsätzlich, für jede Vollzeit beschäftigte Beratungsfachkraft 12 Stunden Supervision im Jahr zu gewährleisten.

## 7. Beratung reicht nicht (mehr) aus

Wenn nach der Einschätzung einer Beraterin die von ihr geleistete Beratung nicht mehr ausreicht, das Kind zu schützen, weil etwa in der Beratung deutlich wird, dass Eltern fortfahren, das Kind gefährdenden Situationen auszusetzen, und eine Änderung ihres Verhaltens nicht erreicht werden kann, dann ist der Zeitpunkt gekommen, das Jugendamt über die Situation des Kindes zu informieren, damit eine andere, möglicherweise besser geeignete Hilfe zum Einsatz kommen kann.

Doch dabei wird die Beratungsfachkraft nicht einfach einen schwierigen Fall abgeben, sondern vor einer Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt vielmehr versuchen, bei den Eltern ein Verständnis für eine weitergehende Hilfe zu wecken, und sie für den nächsten aus ihrer Sicht notwendigen Schritt zu motivieren suchen. Die Information des Jugendamtes erfolgt also grundsätzlich mit Kenntnis der Eltern. (Das kann sich im Falle sexuellen Missbrauchs im Einzelfall anders darstellen.) Die Beratungsfachkraft wird anschließend ihre Erfahrungen mit diesem Fall in die Hilfeplanung beim Jugendamt einbringen und so dazu beitragen, dass eine angemessene Unterstützung gewährt werden kann.

Ebenso wird eine Beratungsfachkraft, wenn die Anrufung des Familiengerichts erforderlich wird, ihre Kenntnis der Situation des Kindes für die Meinungsbildung des Gerichts zur Verfügung stellen.

## 8. Weitergabe von Daten an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt beendet den Prozess einer Abklärung des Gefährdungsrisikos innerhalb der Beratungsstelle. Nun sind dem Jugendamt

- Name und Adresse des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten
- Art der Gefährdung
- Belege für die Gefährdung
- gefährdende Personen oder Umstände
- bereits beteiligte andere Dienste und
- bereits von der eigenen Einrichtung veranlasste Schritte

mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in schriftlicher Form. In einer Situation akuter Gefährdung reicht eine mündliche Mitteilung zunächst aus. Andere Dokumentationen, etwa eine „Fallakte“, werden dem Jugendamt nicht übergeben.

## 9. Dokumentation

In einer Beratungsdokumentation sollen nach den Empfehlungen der bke grundsätzlich wesentliche Angaben

- zum Zweck der Beratung
- zu ihrem Verlauf
- zur fachlichen Bewertung (Diagnose)
- zur Richtung der Intervention und
- relevante Änderungen der Handhabung der Beratung

festgehalten werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Risikoabschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung sollten nun darüber hinaus

- die Fallbesprechungen im Team
- mit den beteiligten Fachkräften
- die zu beurteilende Situation
- das Ergebnis der Beurteilung
- und von der Fachkraft getroffene Entscheidungen
- ggf. auch eine Zeitschiene für eine Überprüfung der Einschätzung

festgehalten werden.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat in Bezug auf die Aufbewahrung der Dokumentation eines Beratungsprozesses hervorgehoben, dass die Speicherung von Daten nach dem Sozialgesetzbuch zulässig ist, solange die Daten für den Hilfefzweck erforderlich sind, im Umkehrschluss also nach Beendigung einer Beratung (Leistung) die Löschung der Daten erfolgen muss. Dabei hat die bke zugleich darauf hingewiesen, dass

es Grenzfälle gibt, in denen ein berechtigtes Interesse der Betroffenen besteht, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Beratungsdokumentation zurückzugreifen, etwa im Falle eines sexuellen Missbrauchs. Wir können deshalb diese Konstellation verallgemeinernd festhalten, dass in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls die Beratungsdokumentationen nicht nach der Beendigung der Beratungstätigkeit der Einrichtung gelöscht werden sollten, sondern für eine spätere Nutzung erhalten bleiben sollten.

#### 10. *Qualitätsdialog*

Als ein letztes Netz, das in fachlicher Hinsicht zu knüpfen ist, sei auf die Prüfung der Qualität des Kinderschutzes verwiesen. Gerade bei diesem hoch sensiblen Thema erscheint es angezeigt, kontinuierlich die Erfahrungen auszuwerten, die mit unterschiedlichen Problemsituationen, in denen Kinder und Jugendliche sich befunden haben, gemacht worden sind. Eine solche Auswertung kann in jedem Fall in der Beratungsstelle selbst erfolgen. Zielführender aber ist es, gemeinsam mit dem örtlichen Jugendamt, die Praxis des Kinderschutzes im zurückliegenden Jahr zu erörtern, die Risikoabschätzung zu verbessern und Verfahrensabläufe zu optimieren, also Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen.

Die Arbeit des Kinderschutzes vollzieht sich in der Erziehungsberatung – so können wir zusammenfassen - zum einen auf der Basis

- einer allgemeinen Beratungskompetenz, zu der ich
- erworbene Zusatzausbildungen hinzuzähle und
- weiterer spezifischer Qualifizierungen zu Themen des Kinderschutzes.

Zum anderen aber vollzieht sie sich in einem dichten Netz der Kommunikation

- mit den Eltern (und Kindern)
- mit den anderen Fachkräften
- mit Supervisoren
- und mit den Fachkräften des Jugendamtes bei einer notwendig werdenden Hilfeplanung sowie schließlich
- einem regelmäßigen Wirksamkeitsdialog zur Qualität des Kinderschutzes.

Dabei legt eine differenzierte Dokumentation die Basis für einen fortgesetzten Lernprozess.

#### *Erfahrene Fachkraft für andere Dienste und Einrichtungen*

Erziehungs- und Familienberatungsstellen rücken mit einer bewussten Wahrnehmung des Kinderschutzes in ein möglicherweise selbstverständlicheres Verhältnis der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt. Mir liegt deshalb daran, zu akzentuieren, dass Kinderschutz durch § 8a auch als eine Aufgabe konstituiert ist, die möglichst schon vor der förmlichen Beteiligung des Amtes wahrgenommen werden soll. Dies folgt schon daraus, dass nun alle Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe verpflichtet werden, auch solche, die anders als Erziehungs- und Familienberaterinnen nicht über eine Grund-

qualifikation für die Beratung von Kindern und ihren Familien in den unterschiedlichen Situationen familialen Lebens verfügen. Auch sie müssen Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen und das bestehende Risiko für das Kind abschätzen. Dabei werden sie in vielen Fällen darauf angewiesen sein, eine mit Gefährdungen des Kindeswohls erfahrene Fachkraft von außen hinzuzuziehen. Erziehungs- und Familienberatungsstellen können hier ihre Erfahrungen einbringen und die „insofern erfahrene Fachkraft“ stellen.

In solchen Situationen, in denen ein guter Kontakt zu den Eltern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen noch nicht besteht, sei es in einer Kindertagesstätte oder einem Jugendzentrum, kann die Abschätzung des Gefährdungsrisikos leicht in einer – ich möchte einmal sagen – objektivierenden Einstellung erfolgen, die sich eng an bekannt gewordene Informationen hält ohne die Eltern selbst in den Blick zu nehmen. Deshalb sei auch hier betont, dass der Grad der Gefährdung sich auch aus der Einstellung der Eltern zu den Problemen und der Möglichkeit, gemeinsam mit ihnen zu Veränderungen zu kommen, bestimmt. Abklärung der Gefährdung heißt in Kontexten, in denen nicht schon eine Arbeitsbeziehung mit den Eltern besteht, zugleich Aufbau einer Hilfebeziehung und Erarbeitung eines gemeinsamen Problemverständnisses. Dazu sind Gespräche mit den Eltern notwendig, die möglicherweise von der „fallzuständigen“ Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen hat, nicht mit der gleichen Aussicht auf Erfolg geführt werden können, wie von einer Beraterin mit einem spezifischen Erfahrungshintergrund. Als „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8a sollten deshalb Beraterinnen und Berater tätig werden, die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit im Umgang mit Gefährdungskonstellationen haben. Die Erfahrungen der Erziehungsberatung anderen Diensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, kann also auch heißen, die notwendigen Gespräche mit den Eltern zu übernehmen.

Dabei wird es darauf ankommen, mit der zu erwartenden Abwehr der Eltern behutsam umzugehen, Kontakt zu ihnen auch im Konflikt zu halten und die eigene Gegenübertragung, die zu vorschnellem Handeln verleiten kann, dabei wahrzunehmen und zu kontrollieren. Die Abklärung der Gefährdung erfolgt hier in einem Spannungsfeld zwischen Diagnostik und Beziehungsentwicklung.

Die schon angesprochene Einbettung der Fachkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, in das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung, eine strukturell gewährleistete Supervision und die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes, sollte sicher stellen, dass nicht eine mögliche Angst des Helfers, einer überdeterminierten Situation nicht gerecht werden zu können, Platz greift. Ansonsten könnte die Sorge um das Wohl des Kindes in den Hintergrund treten und stattdessen das Jugendamt zur eigenen Entlastung frühzeitig informiert werden.

Der Kinderschutz, wie er nun im SGB VIII angelegt ist, steht und fällt damit, dass die Aufgabe des Wächteramtes nicht allein Auftrag der zuständigen Behörde, des Jugendamtes, ist. Es sollen vielmehr die Kompetenzen und das heißt vor allem auch: die bereits bestehenden Hilfebeziehungen der Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen zu betroffenen Eltern zur Unterstützung des Kindes genutzt werden.

Die Hilfe für die jungen Menschen wird um so eher nach vorn verlagert werden können, je klarer die örtlichen Absprachen getroffen werden, wer als „erfahrene Fachkraft“ für eine Einrichtung zur Verfügung steht und wer sie ggf. vertritt. Klug formulierte Vereinbarungen bilden die Basis der erforderlichen Zusammenarbeit.

#### *Die Stütze des Strafrechts*

In den zurückliegenden Jahren ist eine Diskussion zur Garantenstellung der Fachkräfte der Jugendhilfe geführt worden. Sie hat ins Bewusstsein gehoben, dass fachliches Handeln auch einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen kann. Oder anders gesagt, dass mit der fachlichen Arbeit auch ein Risiko strafrechtlicher Haftung verbunden sein kann. Dieses Risiko ist heute präzisierbar. Der Gesetzgeber hat den Auftrag des Kinderschutzes durch konkrete Vorgaben geregelt. Wenn die gesetzlichen Anforderungen an das fachliche Handeln eingehalten werden, nämlich:

- eine Risikoabwägung vorzunehmen
- dies unter Beteiligung der Eltern und des betroffenen Kindes zu tun
- dabei mit anderen Fachkräften zusammenzuwirken (wobei eine der Fachkräfte über besondere Erfahrungen im Kinderschutz verfügen muss)
- der Familie Hilfen anzubieten und
- ggf. das Jugendamt zu informieren,

dann kommt eine strafrechtliche Haftung nicht in Betracht.

(Für Fachkräfte des Jugendamtes/ASD kommen die Pflichten hinzu:

- Das Familiengericht anzurufen bzw.
- eine Inobhutnahme zu veranlassen.)

Eine Strafbarkeit kann nur erwogen werden, wenn

1. einer dieser Schritte pflichtwidrig unterlassen worden ist,
2. der unterlassene Schritt den Eintritt der Schädigung des Kindes mit Sicherheit verhindert hätte und
3. für die Fachkraft diese Folge auch vorhersehbar war.

Ich meine deshalb, dass nicht die Sorge um mögliche rechtliche Folgen für die Helferinnen und Helfer, sondern allein die Sorge um das Wohl der Kinder und Jugendlichen unser Handeln bestimmen muss.

